

Teresa Rohrmoser, BA

Eine empirische Analyse des IAS 39.50 für
börsennotierte Banken in Europa

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Science
der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Begutachter/in: Univ.-Prof. Dr.rer.pol. Jens Müller

Institut: Institut für Unternehmensrechnung und Reporting

Graz/August/2013

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Theoretischer Teil	3
2.1	Bewertung von Finanzinstrumenten	3
2.1.1	Erstbewertung.....	4
2.1.2	Folgebewertung	5
2.1.2.1	Loans and receivables (Lar).....	6
2.1.2.2	Fair value through profit and loss (Fvtpl).....	7
2.1.2.3	Held to maturity (Htm).....	8
2.1.2.4	Available for sale (Afs).....	9
2.1.2.5	Other liabilities	10
2.1.3	Kompakte Darstellung.....	11
2.2	Due Diligence	12
2.2.1	Das Programm festlegen.....	13
2.2.2	Die Projektplanung.....	14
2.2.3	Die Entwicklung und Veröffentlichung eines Diskussionspapiers	14
2.2.4	Die Entwicklung und Veröffentlichung eines Standardentwurfs.....	14
2.2.5	Die Entwicklung und Veröffentlichung eines IAS/IFRS	15
2.2.6	Die Schritte nach der Veröffentlichung eines IAS/IFRS.....	16
2.3	Änderungen im Zusammenhang mit dem IAS 39	17
2.3.1	Änderungen zum IAS 39 und IFRS 7	17
2.3.2	Auswirkungen der Reklassifizierung	21
3	Empirischer Teil	26
3.1	Hypothesen	27
3.2	Daten und Forschungsdesign.....	29
3.3	Der Umgliederungseffekt.....	31
3.4	Definition der Variablen.....	33
3.5	Kennzahlen – Berechnung	34
3.6	Einschränkungen.....	38
3.7	Determinanten der multivariaten Regression	41

4	Ergebnisse	43
4.1	Deskriptive Statistik	43
4.1.1	Ergebnisse Hypothese 1	50
4.1.2	Hypothese 1 – 136 Firmenjahrbeobachtungen	50
4.1.3	Hypothese 1 – 41 Firmenjahrbeobachtungen	53
4.1.4	Hypothese 1 – 96 Firmenjahrbeobachtungen	55
4.1.5	Ergebnisse Vergleichsgruppe	56
4.2	Induktive Statistik.....	59
4.2.1	Ergebnisse Hypothese 2	59
4.2.2	Ergebnisse Hypothese 3	62
4.2.3	Übersicht Ergebnisse Hypothesen	63
5	Zusammenfassung	64
	Literaturverzeichnis.....	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Due Diligence Prozess	12
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung von Finanzinstrumenten	11
Tabelle 2: Reklassifizierungsmöglichkeiten	20
Tabelle 3: Firmenjahrbeobachtungen	30
Tabelle 4: Firmenjahrbeobachtung je Land.....	30
Tabelle 5: Aufspaltung der Firmenjahrbeobachtungen	44
Tabelle 6: Zusammensetzung Stichprobe	45
Tabelle 7: Umgliederungsbeträge Absolutwerte	47
Tabelle 8: Umgliederungsbeträge Relative Werte	48
Tabelle 9: ROA alle Firmenjahrbeobachtungen	51
Tabelle 10: ROE alle Firmenjahrbeobachtungen.....	51
Tabelle 11: EK-Quote alle Firmenjahrbeobachtungen	52
Tabelle 12: ROA IAS 39.50	53
Tabelle 13: ROE IAS 39.50.....	53
Tabelle 14: EK-Quote IAS 39.50.....	54
Tabelle 15: ROA mind. 1* IAS 39.50	55
Tabelle 16: ROE mind. 1* IAS 39.50	55
Tabelle 17: EK-Quote mind. 1* IAS 39.50.....	56
Tabelle 18: ROA γ IAS 39.50	57
Tabelle 19: ROE γ IAS 39.50.....	57
Tabelle 20: EK-Quote γ IAS 39.50.....	58
Tabelle 21: Regression (12)	59
Tabelle 22: Regression (13) – Kontrollvariablen I.....	60
Tabelle 23: Regression (14) – Kontrollvariablen II.....	61
Tabelle 24: Regression (15)	62
Tabelle 25: Übersicht Hypothesen	63

Abkürzungsverzeichnis

Afs	Available for sale
Bzgl.	Bezüglich
Bzw.	Beziehungsweise
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EK-Quote	Eigenkapitalquote
Fvtpl	Fair value through profit and loss
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hft	Held for Trading
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
Lar	Loans and receivables
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
OCI	Other Comprehensive Income
Rn	Randnummer
ROA	Return on Assets
ROE	Return on Equity

1 Einleitung

Die folgende Arbeit untersucht die Inanspruchnahme, Auswirkungen und Gründe des IAS 39.50. Der IAS 39.50 ist vor allem für Kreditinstitute relevant. Aufgrund der Finanzkrise 2008 wurde der IAS 39.50 im Oktober 2008 in einem Eilverfahren, innerhalb von 48 Stunden, modifiziert. Einerseits wurde die rasche Anpassung heftig kritisiert, andererseits wurde die schnelle Reaktion des IASB und der Europäischen Union aufgrund der Finanzkrise sehr positiv angenommen.

Seit der Anpassung des IAS 39.50 im Oktober 2008 besteht die Möglichkeit, Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, in eine Kategorie umzugliedern, die eine Bilanzierung mit fortgeführten Anschaffungskosten vorsieht. Die Reklassifizierung kann vom 01. Juli 2008 bis 31. Oktober 2008 retrospektiv erfolgen. Das bedeutet, dass das Finanzinstrument rückwirkend umgegliedert werden kann und im Geschäftsbericht so dargestellt wird, als wäre von Beginn an zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert worden. Ab dem 01. November 2008 ist nur mehr eine prospektive Anpassung möglich und die Reklassifizierung kann nicht mehr rückwirkend durchgeführt werden. Eine Anpassung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt der Umgliederung.

Es gibt bereits Studien von Fiechter und Bischof, Brüggemann und Daske, die die Auswirkungen des IAS 39.50 im Jahr 2008 untersuchen. Die Innovation der Masterarbeit liegt darin, dass sowohl die retrospektive als auch die prospektive Anpassung berücksichtigt wird und die längerfristige Anwendung des IAS 39.50 von 2008 bis 2011 untersucht wird. In der univariaten Untersuchung wird analysiert, welche Auswirkung eine Reklassifizierung für Kreditinstitute hat und ob durch eine Reklassifizierung eine bessere Eigen- bzw. Gesamtkapitalrentabilität sowie Eigenkapitalquote ausgewiesen werden kann. Bei der multivariaten Analyse werden die Gründe für die Durchführung einer Reklassifizierung ermittelt. Unter Berücksichtigung des Zeitfaktors wird untersucht, welche Kreditinstitute dazu tendieren im Zeitablauf von 2008 bis 2011 häufiger eine Reklassifizierung durchzuführen.

Im **1. Kapitel** wird die Thematik, die Problemstellung sowie der Aufbau der Masterarbeit erläutert. Die restliche Masterarbeit gliedert sich wie folgt:

Im **Kapitel 2** wird der theoretische Hintergrund zur Thematik erläutert.

Kapitel 2 gibt einerseits eine Übersicht über die Bewertung von Finanzinstrumenten. Dabei wird zwischen Erst- und Folgebewertung unterschieden, wobei jedes Finanzinstrument zu Beginn einer Kategorie zugeteilt werden muss. Je nach Kategorie wird das Finanzinstrument in der Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Weiters wird im **Kapitel 2** der Due Diligence Prozess erläutert. Es ist der Prozess von der Aufnahme eines Projektes in das Programm bis zur Veröffentlichung eines IAS/IFRS. Dem Standardsetzungsverfahren wird ein eigenes Kapitel gewidmet, da es ein elementarer Bestandteil des IASB ist, der einige Jahre in Anspruch nehmen kann. Im Fall der Anpassungen des IAS 39.50 wurde der Due Diligence Prozess aufgrund massiven Drucks innerhalb kürzester Zeit abgewickelt.

Das letzte Kapitel des theoretischen Teils geht explizit auf die Änderungen ein, die mit der Modifikation des IAS 39.50 verbunden sind. Zusätzlich werden die Auswirkungen kritisch betrachtet sowie Studien, die zur Reklassifizierung veröffentlicht wurden, angeführt.

Kapitel 3 und 4 beinhalten den empirischen Teil. Im **Kapitel 3** werden die Hypothesen, die Daten und das Forschungsdesign sowie die notwendigen Variablen und Berechnungen erläutert. Im **Kapitel 4** werden die Ergebnisse der deskriptiven sowie induktiven Statistik im Detail dargestellt. Im Zuge dessen erfolgt eine Übersicht, welche Hypothesen bestätigt oder verworfen werden können.

Kapitel 5 fasst die wichtigsten Erkenntnisse der Masterarbeit zusammen und weist auf die Wichtigkeit des IAS 39.50 während der Finanzkrise hin.

2 Theoretischer Teil

Der theoretische Teil umfasst alle Bereiche, die für eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 relevant sind. Da von der Umgliederung Finanzinstrumente betroffen sind, wird im ersten Schritt erläutert, wie Finanzinstrumente in der Erstbewertung und der Folgebewertung bilanziert werden und welche Kategorien für die entsprechende Einteilung zur Verfügung stehen. Danach wird der Due Diligence Prozess erklärt, der den Ablauf von der Entwicklung bis zur Veröffentlichung eines Standards darstellt. Normalerweise nimmt die Abwicklung dieses Prozesses mehrere Jahre in Anspruch. Bezüglich der Neuerungen des IAS 39.50 konnte der Prozess sehr rasch abgeschlossen werden. Zuletzt werden die Änderungen des IAS 39.50 im Detail erläutert und kritisch analysiert. Studien in Bezug auf den IAS 39.50 werden im Überblick dargestellt.

2.1 Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Standards, die für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten relevant sind, sind der IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“, der IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung einschließlich der Bestimmungen über die Verwendung der „Fair-Value-Option“, der IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ und der IFRS 9 „Finanzinstrumente“. Der IFRS 9 soll den IAS 39 ersetzen, ist derzeit freiwillig anzuwenden und wird frühestens 2015 verpflichtend.

Die Definition eines Finanzinstrument lautet: *„Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt“*.¹ Sobald das Unternehmen Vertragspartner einer Vereinbarung über ein Finanzinstrument wird, muss ein finanzieller Vermögenswert bzw. eine finanzielle Schuld angesetzt werden, unabhängig vom Wert des Finanzinstruments.²

¹ IAS 32.11.

² Vgl. Becker et al. (2008), S. 429.

2.1.1 Erstbewertung

Bei der erstmaligen Bewertung müssen nach IAS 39.43 alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden. Für alle Finanzinstrumente, die in der Folgebewertung nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind zusätzlich die Transaktionskosten zu berücksichtigen.³

Der beizulegende Zeitwert kann ermittelt werden indem ein aktiver Markt besteht und die Börse, Händler oder Regulierungsbehörden die Preise zur Verfügung stellen.⁴ Bei Finanzinstrumenten, die an der Börse gehandelt werden, ist die Definition des aktiven Marktes regelmäßig gegeben.⁵ Besteht kein aktiver Markt erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts durch ein Bewertungsverfahren. Anerkannte Bewertungsverfahren sind das Discounted Cashflow Verfahren sowie das Optionsbewertungsmodell.⁶ Wenn kein aktiver Markt besteht, ist der Marktpreis (beizulegender Zeitwert) die Basis, der um Transaktionskosten ergänzt werden muss.⁷

Transaktionskosten sind jene Kosten, die zusätzlich durch den Erwerb des Finanzinstruments anfallen.⁸ Grundsätzlich entspricht der Fair Value dem Transaktionspreis. Bei marktunüblichen Transaktionen können der Wert des Fair Value und der Transaktionspreis auseinander fallen.⁹

³ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 415f.

⁴ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 561.

⁵ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 22.

⁶ Vgl. Starbatty (2009), S. 184 und Pellens et al. (2011), S. 561f.

⁷ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 22f.

⁸ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 416.

⁹ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 43.

2.1.2 Folgebewertung

Für die Folgebewertung wird im IAS 39 je nach Kategorie definiert, welche Methode anzuwenden ist. Prinzipiell wird das Modell zum beizulegenden Zeitwert bevorzugt.¹⁰ Der IASB ist der Meinung, dass die marktbezogene Bilanzierung die nützlichsten Informationen bzgl. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage übermittelt.¹¹ Führt die Fair Value Bilanzierung maßgeblich zu Nachteilen, wird das Anschaffungskostenmodell herangezogen.¹²

Die Bewertung zu Anschaffungskosten ist nicht immer sinnvoll, da die Anschaffungskosten unwesentlich, nicht verfügbar, kaum ermittelbar oder beliebig gestaltbar sein können. Deshalb wird in den meisten Bereichen eine Bewertung zum Fair-Value herangezogen. Der mixed model approach, der keine einheitliche Lösung zur Bewertung von Finanzinstrumenten verfolgt, wird in der Praxis als entscheidungsnützlich angesehen. Es werden die Vor- und Nachteile der Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. Fair-Values berücksichtigt.¹³

Für die Folgebewertung gibt es drei Bewertungsmöglichkeiten: den beizulegenden Zeitwert, die fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode sowie die historischen Kosten.

Wie bereits erwähnt, ist für die Folgebewertung der Finanzinstrumente die jeweilige Kategorie ausschlaggebend. Es gibt fünf Kategorien: Ausleihungen und Forderungen (loans and receivables), bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (held to maturity), Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden (fair value through profit and loss), Finanzinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden (available for sale) und sonstige finanzielle Ver-

¹⁰ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 551.

¹¹ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 21.

¹² Vgl. Pellens et al. (2011), S. 553.

¹³ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 551f.

bindlichkeiten. Die Kategorie sonstige finanzielle Verbindlichkeiten wird im IAS 39 nicht explizit erwähnt.¹⁴

2.1.2.1 *Loans and receivables (Lar)*

„Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind.“¹⁵

In dieser Kategorie befinden sich nur finanzielle Vermögenswerte, keine finanziellen Verbindlichkeiten. Die Definition feste oder bestimmbare Zahlungen trifft auch für variabel verzinsliche Kredite zu. Diese können daher in die Kategorie Lar eingegliedert werden. Eine Anleihe, die an einer Börse gehandelt wird, fällt nicht unter die Kategorie Lar, da die Definition eines nicht aktiven Markts nicht erfüllt ist.¹⁶

Finanzinstrumente der Kategorie Lar werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode bilanziert.¹⁷ Fortgeführte Anschaffungskosten sind jene Kosten, die beim Erstansatz bilanziert wurden, wobei Tilgungen, Wertminderungen und die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Rückzahlungsbetrag noch berücksichtigt werden müssen.¹⁸ Durch die fortgeführten Anschaffungskosten werden die erwarteten Zahlungsüberschüsse am besten ausgedrückt. Andere Bewertungsmethoden sind aufgrund der Verlässlichkeit des Wertes auszuschließen.¹⁹

Mittels der Effektivzinsmethode werden Zinsaufwendungen und Zinserträge über die Laufzeit ergebniswirksam verteilt. Am Ende der Periode ergibt sich daraus der Nettobuchwert.²⁰

¹⁴ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 408.

¹⁵ IAS 39.9.

¹⁶ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 567.

¹⁷ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 416f.

¹⁸ Vgl. Becker et al. (2008), S. 432.

¹⁹ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 28.

²⁰ Vgl. Becker et al. (2008), S. 432.

Beispiele für Finanzinstrumente der Kategorie Lar sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen für Schadenersatz oder Forderungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen.²¹

2.1.2.2 Fair value through profit and loss (Fvtpl)

„Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit gilt als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn er/sie eine der beiden Bedingungen erfüllt: [...]“²² (1) Es ist als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, (2) beim erstmaligen Ansatz wird es vom Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft.²³

Für die erste Bedingung gilt, dass das Finanzinstrument in die Fvtpl Kategorie eingestuft werden muss, wenn es sich im Handelsbestand (Hft) befindet. Das Finanzinstrument wurde mit dem Ziel erworben, es kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen. Für die zweite Bedingung gilt, dass das Finanzinstrument freiwillig in die Fvtpl Kategorie eingestuft werden kann. Dies ist unter einschränkenden Bedingungen möglich und wird auch als Fair Value Option bezeichnet.²⁴

Finanzinstrumente der Fvtpl Kategorie werden zum beizulegenden bilanziert. Als beizulegender Zeitwert wird jener Betrag verstanden, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien getauscht wird oder eine Schuld beglichen wird.²⁵ Durch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert werden sämtliche Wertveränderungen, wie Zinsänderungen, Disagios oder Währungsänderungen direkt im Periodenergebnis erfasst.²⁶

²¹ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 27.

²² IAS 39.9.

²³ Vgl. IAS 39.9.

²⁴ Vgl. Starbatty (2009), S. 179f.

²⁵ Vgl. Becker et al. (2008), S. 432.

²⁶ Vgl. Starbatty (2009), S. 185 und Vgl. Zülch et al. (2009), S. 418.

2.1.2.3 Held to maturity (Htm)

„Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen und einer festen Laufzeit, die das Unternehmen zur Endfälligkeit halten will und kann.“²⁷ Feste oder bestimmbarere Zahlungen bzw. feste Laufzeiten bedeuten, dass es eine vertragliche Vereinbarung gibt, die die Höhe und den Zeitpunkt von Zahlungen bestimmt. Unter Zahlungen fallen z.B. Zins- und Kapitalzahlungen.²⁸

Fixe sowie variabel verzinsliche Schuldinstrumente fallen grundsätzlich in die Htm Kategorie, da sie der Definition entsprechen. Kann der finanzielle Vermögenswert durch den Emittenten gekündigt werden, kann das Finanzinstrument in die Htm Kategorie eingegliedert werden. Ist der finanzielle Vermögenswert durch den Inhaber kündbar, entspricht das Finanzinstrument nicht mehr der Definition und kann daher nicht mehr als bis zur Endfälligkeit gehaltenes Finanzinstrument kategorisiert werden.²⁹ Eigenkapitalinstrumente entsprechen nicht der Definition, da die Laufzeit unbegrenzt ist oder die Werte stark schwanken können.³⁰

Es besteht die Möglichkeit Finanzinstrumente, die der Definition der Htm Kategorie entsprechen, freiwillig in die Kategorien Ftvpl und Afs einzuordnen.³¹

Wenn ein wesentlicher Teil vorzeitig verkauft wurde, dürfen laut IAS 39.46 Finanzinstrumente nicht in diese Kategorie eingeordnet werden, auch wenn sie der Definition entsprechen. Das Verbot gilt für die aktuelle und die zwei darauffolgenden Perioden. In dieser Zeit müssen die Finanzinstrumente in die Afs Kategorie umgegliedert bzw. eingegliedert und ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.³²

²⁷ IAS 39.9.

²⁸ Vgl. IAS 39A17.

²⁹ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 411.

³⁰ Vgl. Starbatty (2009), S. 180.

³¹ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 567.

³² Vgl. Becker et al. (2008), S. 431.

Finanzinstrumente der Htm Kategorie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode bewertet. Zinskomponenten, die im Rahmen der Effektivzinsmethode anfallen sowie Wertminderungen werden ergebniswirksam im Periodenergebnis erfasst. Wird ein Finanzinstrument bis zum Laufzeitende gehalten, besteht nicht die Absicht, Gewinne durch Veräußerungen aufgrund einer Wertsteigerung zu erzielen.³³ Eine Fair-Value Bilanzierung wäre in diesem Fall irreführend.

2.1.2.4 Available for sale (Afs)

„Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die als zur Veräußerung verfügbar bestimmt wurden oder weder als (a) Kredite und Forderungen, (b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen oder (c) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, eingestuft sind.“³⁴

Diese Kategorie ist eine Residualkategorie, falls Finanzinstrumente nicht in eine andere Kategorie eingeteilt werden (können). Finanzinstrumente, die sich im Handelsbestand befinden, dürfen nicht in die Afs Kategorie eingeteilt werden.³⁵

Wertschwankungen werden ergebnisneutral direkt im Eigenkapital bilanziert. Wertminderungen und Gewinne und Verluste durch Währungsumrechnungen werden sofort erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst.³⁶ Beim Verkauf des Finanzinstruments wird die Eigenkapitalposition erfolgswirksam durch das „recycling“ in der GuV abgebildet.³⁷

Es besteht zudem die Möglichkeit der Folgebewertung mittels der Effektivzinsmethode. Eine Wertänderung wird in diesem Fall erfolgswirksam erfasst.³⁸ Die Industriebranche

³³ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 412, 420.

³⁴ IAS 39.9.

³⁵ Pellens et al. (2011), S. 570.

³⁶ Vgl. Starbatty (2009), S. 185.

³⁷ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 571.

³⁸ Vgl. Pellens et al. (2011), S. 570f.

ordnet den Großteil der Finanzinstrumente in diese Kategorie ein, obwohl diese Kategorie gleichzeitig eine Residualkategorie darstellt.³⁹

Finanzinstrumente, die dieser Kategorie zugeordnet werden, sind zum Beispiel Aktien, GmbH Anteile oder Wertpapiere des Umlaufvermögens, wenn die Fair Value Option nicht in Anspruch genommen wurde.⁴⁰

2.1.2.5 *Other liabilities*

Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten werden im IAS 39.9 nicht explizit erwähnt. Bei dieser Kategorie handelt es sich vor allem um originäre Schuldinstrumente, wie zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Darlehensverbindlichkeiten. Nach IAS 39.47 werden finanzielle Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.⁴¹

³⁹ Vgl. Starbatty (2009), S. 180.

⁴⁰ Vgl. Schmidt et al. (2007), S. 35.

⁴¹ Vgl. Zülch et al. (2009), S. 413,416.

2.1.3 Kompakte Darstellung

Tabelle 1				
Kategorie	Erstbewertung	Folgebewertung	Wertminderung	Werterhöhung
Loans and Receivables	Beizulegender Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten	Fortgeführte AK unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode	Ergebniswirksame Wertminderung	Ergebniswirksame Werterhöhung bis zu den fortgeführten AK
Held to Maturity	Beizulegender Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten	Fortgeführte AK unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode	Ergebniswirksame Wertminderung	Ergebniswirksame Werterhöhung bis zu den fortgeführten AK
Available for Sale	Beizulegender Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten	Ergebnisneutral mit dem beizulegenden Zeitwert bzw. ergebniswirksam unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode	Ergebniswirksame Wertminderung (bzw. ergebniswirksame Auflösung negativer Rücklagen)	Ergebniswirksame Werterhöhung nur bei FK-Instrumenten
Fair Value through profit and loss	Beizulegender Zeitwert	Ergebniswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert	_____	_____
Other liabilities	Beizulegender Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten	Fortgeführte AK unter Berücksichtigung der Effektivzinsmethode	_____	_____

Tabelle 1: Bewertung von Finanzinstrumenten⁴²⁴² Eigene Darstellung, Daten entnommen aus Pellens et al. (2011), S.561-571 und Zülch et al. (2009), S. 415-416.

2.2 Due Diligence

Die folgende Abbildung stellt den Ablauf des Due Process kompakt dar:

1. • Programm festlegen
2. • Projektplanung
3. • Diskussionspapier
4. • Standardentwurf
5. • Veröffentlichung IAS/IFRS
6. • Schritte nach Veröffentlichung

Abbildung 1: Due Diligence Prozess

Der Due Process ist der Standardsetzungsprozess des IASB. Er stellt den Prozess von der Aufnahme eines Projektes in das Programm bis zur Veröffentlichung eines IAS/IFRS dar.

Die drei Kernanforderungen an den Due Process sind:⁴³

- **Transparenz & Erreichbarkeit:** Potenzielle Tagesordnungspunkte, die in den IASB Sitzungen diskutiert werden, sind öffentlich zugänglich und werden auf der Homepage veröffentlicht und archiviert. Stellungnahmen, Notizen von IASB Sitzungen sowie Standardentwürfe werden ebenso auf der Homepage veröffentlicht.
- **Umfassende Absprachen & Ansprechbarkeit:** IASB Mitglieder besprechen diverse Vorschläge mit Akademikern, Anwendern und Verwendern des IAS/IFRS, um die Anliegen der Interessensgruppen zu erkennen. Durch die Möglichkeit von öffentlichen Kommentaren versucht der IASB Alternativen zu den bereits veröffentlichten Vorschlägen einzuholen. Die erhaltenen Anregungen und Kommentare werden

⁴³ Vgl. IASB (2012), Rn. 9-17.

berücksichtigt, analysiert und zusammengefasst. Auf der Homepage nimmt der IASB Stellungnahme zu den Kernpunkten der Kommentare und Anregungen.

- Verantwortung: Der IASB wendet die „comply or explain“ Methode an. Falls nicht verpflichtende Schritte vom IASB unterlassen werden, werden die Gründe dafür erwähnt. Zu den nicht verpflichtenden Maßnahmen zählen die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers, die Bereitstellung von Arbeitsgruppen, das Abhalten von öffentlichen Anhörungen und das Durchführen von Feldversuchen.⁴⁴

Der Due Process gliedert sich in sechs Schritte, die im Folgenden detailliert beschrieben werden.

2.2.1 Das Programm festlegen

Hauptsächlich geht es bei der Finanzberichterstattung darum, den bestehenden und potentiellen Investoren und Kreditoren entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der IASB fokussiert eine qualitativ hochwertige Informationsbereitstellung für alle Hauptadressaten, wie Investoren und Kreditoren und nimmt diesbezüglich potentielle Problemstellungen in das Programm auf.⁴⁵ Folgende Anhaltspunkte sind für die Programmaufnahme ausschlaggebend:⁴⁶

- Sind die Informationen relevant und für Bilanzadressaten verlässlich
- Gibt es bereits verfügbare Rechnungslegungsstandards
- Fördert die Problemstellung das Konvergenzprojekt mit des US-GAAP
- Kann ein qualitativ hochwertiger IFRS entwickelt werden
- Gibt es eine Ressourcenbeschränkung

Der IASB erhält Anfragen die IFRS Standards zu interpretieren, zu überprüfen und zu bearbeiten. Die Mitarbeiter fassen diese Anfragen als Kernpunkte zusammen. In weiterer Folge wird entschieden, ob diese Anfragen in das Programm aufgenommen werden.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. IASB (2012), Rn. 112-113.

⁴⁵ Vgl. IASB (2012), Rn. 18-20.

⁴⁶ Vgl. IASB (2012), Rn. 21.

⁴⁷ Vgl. IASB (2012), Rn. 22-23.

2.2.2 Die Projektplanung

Nachdem die Themen in das Programm aufgenommen wurden, entscheidet der IASB, ob das Projekt alleine oder mit anderen Standardsettern durchgeführt wird. Zusätzlich erfolgen jährlich Maßnahmen, um die Richtlinien und die Formulierung zu korrigieren und um kleinere, unbeabsichtigte Auswirkungen und Flüchtigkeitsfehler auszubessern. Für jede Problemstellung, die in das Programm aufgenommen wird, wird eine Arbeitsgruppe erstellt. Das Projektteam und der Projektdirektor erstellen einen Plan, wobei der Projektdirektor für die Steuerung und Beaufsichtigung verantwortlich ist.⁴⁸

2.2.3 Die Entwicklung und Veröffentlichung eines Diskussionspapiers

Ein Diskussionspapier ist nicht verpflichtend, wird aber im Normalfall vom IASB veröffentlicht. Ist dies nicht der Fall, wird eine Erklärung nach dem „comply or explain“ Prinzip bekannt gegeben. Das Diskussionspapier dient als Grundlage, das Thema mit den wesentlichen Bestandteilen zu erklären. Nach der Veröffentlichung des Diskussionspapiers sind die Öffentlichkeit bzw. Interessenten zur Abgabe von Kommentaren aufgefordert, welche auf der Homepage publiziert werden. Zusätzlich wird vom IASB eine Zusammenfassung der Kommentare veröffentlicht. Die Periode, in der Kommentare abgegeben werden können, dauert im Normalfall 120 Tage. Bei wesentlichen Änderungen kann der Zeitraum auch verlängert werden. Nachdem die Frist abgelaufen ist, ist das Projektteam dazu aufgefordert, die Anregungen zu identifizieren und zu analysieren.⁴⁹

2.2.4 Die Entwicklung und Veröffentlichung eines Standardentwurfs

Die Veröffentlichung eines Standardentwurfs ist im Standardsetzungsprozess verpflichtend. Im Gegensatz zum Diskussionspapier wird beim Standardentwurf ein spezifischer Vorschlag im Rahmen eines vorläufigen IFRS veröffentlicht. Nachdem der Standardentwurf fertig gestellt ist und der IASB darüber abgestimmt hat, wird er veröffentlicht.⁵⁰ Damit eine Veröffentlichung zustande kommt, müssen mindestens neun Mitglieder des IASB

⁴⁸ Vgl. IASB (2012), Rn. 27-29.

⁴⁹ Vgl. IASB (2012), Rn. 30-37.

⁵⁰ Vgl. IASB (2012), Rn. 38-40.

zustimmen. Falls Mitglieder gegen die Veröffentlichung stimmen, muss eine Begründung im Anhang des Standardentwurfs publiziert werden.⁵¹

Abermals sind die Öffentlichkeit bzw. Interessenten zur Abgabe von Kommentaren aufgerufen, wobei auch hier wieder ein Zeitraum von 120 Tagen eingeräumt wird.⁵² Ein Zeitraum von 30 Tagen darf nicht unterschritten werden.⁵³ Für die weitere Beratung des IASB werden die Kommentare des Standardentwurfs ausgewertet und analysiert. Eine Zusammenfassung der Kommentare wird auf der Homepage veröffentlicht. Dem IASB wird nahegelegt sich mit dem IFRS Advisory Council und anderen Gruppen zu beraten.⁵⁴ Die Beratung nimmt viel Zeit in Anspruch und kann bis zu einem Jahr bzw. länger dauern.⁵⁵

2.2.5 Die Entwicklung und Veröffentlichung eines IAS/IFRS

Veränderungen, die sich gegenüber dem Standardentwurf ergeben, werden auf der Homepage veröffentlicht. Falls wesentliche Vorschläge überarbeitet werden, kann der IASB einen zweiten Standardentwurf veröffentlichen, der wieder dieselben Voraussetzungen wie in Kapitel 2.2.4 erfüllen muss. Der IASB erstellt eine Analyse über die wahrscheinlichen Konsequenzen des bevorstehenden IFRS bzw. IAS. Es besteht die Verpflichtung, die anfallenden und noch erwarteten Kosten, die durch die Entwicklung entstanden sind, anzugeben. Weiters wird die zusätzliche Qualität der Informationen sowie der Zusatznutzen erläutert.⁵⁶

Für die Veröffentlichung der tatsächlich beschlossenen Veränderungen und Einführungen müssen wiederum neun Mitglieder des IASB zustimmen. Das Datum des Inkrafttretens sowie Übergangsvorschriften werden bekannt gegeben. Wesentliche Veränderungen sollten nicht früher als ein Jahr vor der Veröffentlichung in Kraft treten. Es ist zu berücksichti-

⁵¹ Vgl. Buschhüter (2009), S. 56 und IASB (2012), Rn. 76-83.

⁵² Vgl. IASB (2012), Rn. 41-42.

⁵³ Vgl. Buschhüter (2009), S. 56 und IASB (2012), Rn. 100.

⁵⁴ Vgl. IASB (2012), Rn. 43-44.

⁵⁵ Vgl. Buschhüter (2009), S. 56.

⁵⁶ Vgl. IASB (2012), Rn. 45-48.

gen, dass der neue Standard und die Anpassungen in diverse Sprachen übersetzt und in nationale Gesetze übernommen werden muss.⁵⁷

2.2.6 Die Schritte nach der Veröffentlichung eines IAS/IFRS

Für jeden neuen IFRS bzw. für jede wesentliche Veränderung wird zwei Jahre nach der Veröffentlichung ein Gutachten des IASB publiziert. Zu diesem Zeitpunkt müssen die neuen Anforderungen schon verpflichtend angewendet werden.⁵⁸

Grundsätzlich ist der Due Process sehr zeitintensiv und dauert mindestens zwei Jahre, bei größeren Projekten kann der Zeitraum sogar fünf Jahre betragen. Die lange Zeitspanne ergibt sich unter anderem durch die einzuhaltenden Fristen von Kommentaren. Der IASB ist stark daran interessiert die Öffentlichkeit in den Prozess zu involvieren. Die einzelnen Kommentare werden ernst genommen und bearbeitet und es besteht für Interessenten die Möglichkeit während des Prozesses an Round Tables, in Arbeitsgruppen oder an Field Visits und Field Tests mitzuwirken.⁵⁹

Sitzungen und Termine des IASB sind für die Öffentlichkeit zugänglich.⁶⁰ Auf der Homepage werden unter anderem folgende Dokumente unbegrenzt zur Verfügung gestellt:⁶¹

- Öffentliche Sitzungen und Anhörungen
- IASB und IFRIC Updates
- Presseberichte
- Projektzusammenfassungen und Feedbackberichte
- Fehleranalysen

⁵⁷ Vgl. Buschhüter (2009), S. 57.

⁵⁸ Vgl. IASB (2012), Rn. 52-53.

⁵⁹ Vgl. Vgl. Buschhüter (2009), S. 57.

⁶⁰ Vgl. IASB (2012), Rn. 70.

⁶¹ Vgl. IASB (2012), Rn. 111.

2.3 Änderungen im Zusammenhang mit dem IAS 39

Im Oktober 2008 wurde ein Amendment zum IAS 39 und zum IFRS 7 veröffentlicht, wodurch Umklassifizierungen von Finanzinstrumenten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden. Der Due Prozess, der zum Teil einige Jahre in Anspruch nimmt, wurde innerhalb von zwei Tagen abgewickelt. Dies wurde zum Teil heftig kritisiert, zum Teil aber auch sehr positiv angenommen. Die Reklassifizierung sollte vor allem dazu dienen im Höhepunkt der Finanzkrise ergebnisneutrale sowie ergebniswirksame Verluste in der GuV bzw. im Eigenkapital zu verhindern.

2.3.1 Änderungen zum IAS 39 und IFRS 7

Der IASB hat mit 13. Oktober 2008 beschlossen, dass die Möglichkeit besteht, Finanzinstrumente aus der Handelskategorie umzugliedern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Finanzkrise 2008 stellt einen außergewöhnlichen Umstand dar. Aufgrund der Finanzkrise und inaktiver Märkte, die zuvor aktiv waren, treten die Änderungen unverzüglich (17. Oktober 2008)⁶² in Kraft. Eine Umgliederung ist somit mit 01. Juli 2008 möglich.⁶³ Begründet wurde die schnelle Anpassung dadurch, dass Märkte inaktiv geworden sind, in eine Schieflage geraten sind und der Handel von bestimmten Finanzinstrumenten nicht mehr möglich war.⁶⁴ Zahlreiche Interessensvertretungen setzten sich für die Überprüfung und die Aussetzung der Fair Value Bilanzierung in Krisenzeiten ein.⁶⁵

Grundsätzlich wird bei Neuerungen ein vorläufiger Standardentwurf veröffentlicht, wie im Kapitel 2.2.4 beschrieben. In diesem Fall hat der IASB aufgrund der Marktlage und nach Beratung mit der IASC Foundation beschlossen, die Anpassung sofort, ohne Aufruf zu Kommentaren, durchzuführen. Der IASB hat festgestellt, dass es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt und der Spielraum eingeschränkt werden kann.⁶⁶ Die Neuerungen

⁶² Vgl. Eckes et al. (2009), S. 373.

⁶³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1004/2008, Rn. 2-6.

⁶⁴ Vgl. Petersen et al. (2009), S. 65.

⁶⁵ Vgl. Dobler et al. (2009), S. 31.

⁶⁶ Vgl. IASB (2008a), S. 11.

wurden ohne Einhaltung des Due Prozesses publiziert. Innerhalb von 2 Tagen (15. Oktober 2008)⁶⁷ wurden die Anpassungen in europäisches Recht übernommen.⁶⁸

Wie im Kapitel 2.2 bereits beschrieben, muss eine Begründung veröffentlicht werden, falls Mitglieder gegen eine Neuerung bzw. Anpassung stimmen. Im Fall der Umgliederungsmöglichkeiten nach IAS39.50 haben die Mitglieder James J Leisenring und John T Smith dagegen gestimmt. Als Begründung wird erläutert, dass die Anpassungen durchgeführt werden sollten, um Konsistenz zwischen US-GAAP und IFRS herzustellen und die Unterschiede zu reduzieren. Die Voraussetzungen für eine Umgliederung sind nun unter denselben Umständen wie nach US-GAAP möglich. Die Behandlung von Wertminderungen ist aber inkonsistent und führt daher nicht zu fairen Voraussetzungen. Leisenring und Smith hätten zugestimmt, wenn die Bilanzierung von Wertminderungen zwischen US-GAAP und IFRS auch angepasst worden wäre. Zusätzlich stehen Leisenring und Smith einer Anpassung ohne Berücksichtigung des Due Prozesses sehr kritisch gegenüber.⁶⁹

Durch die Möglichkeit der Umgliederung wurden der IAS 39 und der IFRS 7 modifiziert.⁷⁰ Die Paragraphen IAS 39.50, IAS 39A8 und IFRS 7.12 wurden angepasst, die Paragraphen IAS 39.50B bis IAS 39.50F und IFRS 7.12A wurden neu erstellt. Vor dem 01. Juli 2008 dürfen keine rückwirkenden Umgliederungen nach IAS 39.50B, IAS 39.50D und IAS 39.50E durchgeführt werden. Umgliederungen ab dem 01. November 2008 dürfen nicht rückwirkend vorgenommen werden.⁷¹ Das heißt eine rückwirkende Umgliederung ist im Zeitraum vom 31. Oktober 2008 bis 01. Juli 2008 möglich. Eine rückwirkende Umgliederung vor dem 01. Juli 2008 ist nicht möglich. Eine Umgliederung nach dem 01. November 2008 ist erlaubt, jedoch nicht rückwirkend. Von der Umgliederung sind nur finanzielle Vermögensgegenstände, aber keine finanziellen Verbindlichkeiten betroffen.

⁶⁷ Vgl. Eckes et al. (2009), S. 373.

⁶⁸ Vgl. Goldschmidt et al. (2009), S. 192.

⁶⁹ Vgl. IASB (2008a), S. 10,12.

⁷⁰ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1004/2008, Rn. 2.

⁷¹ Vgl. IAS 39.103H und IFRS 7.44E.

Durch die rückwirkenden Anpassungen konnten im 3. Quartal 2008 und im Geschäftsjahr 2008 die Aufwendungen in der GuV sowie die negativen Neubewertungsrücklagen reduziert werden.⁷² Bei einer rückwirkenden Anpassung ist jedoch zu hinterfragen, ob die Kriterien der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit noch erfüllt sind. Eine solche Vorgehensweise ist nur sinnvoll, wenn die Vorteile überwiegen, wobei die EFRAG bzgl. der Anpassungen des IAS 39 genau zu diesem Entschluss gekommen ist.⁷³

Die Anpassungen und Neuerungen des IAS39.50 lauten wie folgt:

„Ein Unternehmen darf einen finanziellen Vermögenswert, der nicht mehr in der Absicht gehalten wird, ihn kurzfristig zu veräußern oder zurückzukaufen (auch wenn er möglicherweise zu diesem Zweck erworben oder eingegangen wurde), aus der Kategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Finanzinstrumente umgliedern, wenn die in den Paragraphen 50B oder 50D genannten Bedingungen erfüllt sind.“⁷⁴

Eine Umgliederung nach IAS 39.50(c) ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.⁷⁵ Zusätzlich ist eine Umgliederung nach IAS 39.50(c) möglich, wenn das Finanzinstrument der Fvtpl Kategorie nicht zu Handelszwecken hätte eingestuft werden müssen und der Vermögenswert der Definition Lar entsprochen hätte. Das Unternehmen muss in diesem Fall das Ziel haben und im Stande sein, den Vermögensgegenstand auf absehbare Zeit oder bis zu seiner Fälligkeit zu halten.⁷⁶ Findet eine Umgliederung aus der Fvtpl Kategorie statt, stellt der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Umgliederung die neuen fortgeführten Anschaffungskosten dar. Bereits erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste dürfen nicht rückgebucht werden.⁷⁷

Eine Umgliederung aus der Fvtpl Kategorie ist derzeit nicht erlaubt, wenn der finanzielle Vermögenswert zu Beginn freiwillig, mittels Fair Value Option, in die Fvtpl Kategorie ein-

⁷² Vgl. Eckes et al. (2009), S. 375.

⁷³ Vgl. EFRAG (2009), S. 4.

⁷⁴ IAS 39.50(c).

⁷⁵ Vgl. IAS 39.50B.

⁷⁶ Vgl. IAS 39.50D.

⁷⁷ Vgl. IAS 39.50C und IAS 39.50F.

gegliedert wurde. Die Europäische Kommission hat diesbezüglich eine Anfrage an den IASB gestellt, um diese Möglichkeit zu überdenken.⁷⁸ Eine Reklassifizierung aus der Fair Value Option ist auch bei einer Rechnungslegung nach US-GAAP nicht erlaubt.⁷⁹

Eine Umgliederung aus der Afs-Kategorie ist möglich, wenn der Vermögenswert der Definition Lar entsprochen hätte. Das Unternehmen muss in diesem Fall das Ziel haben und im Stande sein, den Vermögensgegenstand auf absehbare Zeit oder bis zu seiner Fälligkeit zu halten.⁸⁰ Unter absehbarer Zeit versteht man einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten.⁸¹ Bei einer Umgliederung aus der Afs-Kategorie entspricht der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Umgliederung den fortgeführten Anschaffungskosten. Neutrale Aufwendungen und Erträge, die in der Rücklage erfasst wurden, müssen mit der Effektivzinsmethode erfolgswirksam über die Restlaufzeit aufgelöst werden.⁸²

Die folgende Grafik stellt die Umgliederungsmöglichkeiten dar:

Tabelle 2			
Zielkategorie			
Ursprungskategorie	Loans and Receivables (Lar)	Held to Maturity (Htm)	Available for Sale (Afs)
Held for Trading (Fvtpl)	JA – IAS 39.50D	JA – IAS 39.50B,C	JA – IAS 39.50B,C
Available for Sale (Afs)		JA – vor Anpassung des IAS 39.50 schon möglich	
Held to Maturity (Htm)	JA – IAS 39.50E		JA – vor Anpassung des IAS 39.50 schon möglich

Tabelle 2: Reklassifizierungsmöglichkeiten⁸³

Durch die Umgliederung sind zusätzliche Anhangangaben erforderlich. Diese werden im IFRS 7 geregelt. Unter anderem sind die umgegliederten Beträge, eine Beschreibung der außergewöhnlichen Situation sowie Gewinne/Verluste/Erträge/Aufwendungen, die ohne

⁷⁸ Vgl. Gilgenberg et al. (2009), S. 184.

⁷⁹ Vgl. IASB (2008b), S. 3.

⁸⁰ Vgl. IAS 39.50E.

⁸¹ Vgl. Eckes et al. (2009), S. 375.

⁸² Vgl. IAS 39.50F, IAS 39.54(a) und IAS 39.55(b).

⁸³ Eigen Darstellung, Daten entnommen aus Eckes et al. (2009), S. 375.

die Umgliederung ausgewiesen worden wären, anzugeben. Weiters sind die Gewinne/Verluste/Erträge/Aufwendungen anzugeben, die sich aufgrund der Umgliederung ergeben haben.⁸⁴

Aufgrund der erforderlichen Anhangangaben, stehen den Bilanzlesern dieselben Informationen zur Verfügung, die sich ohne Reklassifizierung ergeben hätten. Für Bilanzersteller sowie Bilanzleser ist die Bereitstellung und Verwendung der Information mit mehr Rechenaufwand verbunden, was auch die Bilanzanalyse erschweren kann. Bzgl. der Bestimmung des Fair Values zum Zeitpunkt der Umgliederung und der Ermittlung von erwarteten Zahlungsmittelrückflüssen können sich Schätzunsicherheiten ergeben.⁸⁵

Der IASB arbeitet mit der EFRAG im Endorsment Prozess zusammen, wodurch die Standards in europäisches Recht übernommen werden. Der EFRAG unterstützt die Veränderung des IAS 39 mit folgender Begründung.⁸⁶

- Die Anpassungen sind in Bezug auf eine wahre und faire Berichterstattung nicht widersprüchlich
- Die erforderlichen Kriterien der Finanzberichterstattung wie Verständlichkeit, Relevanz, Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit sind erfüllt. Diese sind notwendig, um wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können.

2.3.2 Auswirkungen der Reklassifizierung

Die Änderungen des IAS 39.50 und somit die Reklassifizierungsmöglichkeiten sind binnen 2 Tagen in Kraft getreten. Einerseits wird die schnelle Reaktion sehr positiv angenommen, andererseits wird die Nichtbeachtung des Due Prozesses stark kritisiert. Der IASB hat sich deshalb dazu verpflichtet, Änderungen und Anpassungen nur mehr unter Einhaltung des Due Prozesses zu verwirklichen. Die Maßnahmen werden zukünftig mit dem US-amerikanischen FASB abgestimmt.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. IFRS 7.12A.

⁸⁵ Vgl. Eckes et al. (2009), S. 377 und Gilgenberg et al. (2009), S. 186.

⁸⁶ Vgl. EFRAG (2009), S. 1f.

⁸⁷ Vgl. Schütte (2009), S. 59.

Ursprünglich sollte eine Reklassifizierung von Finanzinstrumenten nur einschränkend erlaubt werden, um zu verhindern, dass Unternehmen die Vorteile einer Kategorie situationsbedingt ausnutzen.⁸⁸ Die Krise hat zu neuen entgegenwirkenden Zielen geführt. Der Verzicht von Opportunitätsverlusten hat einen höheren Stellenwert als die Vermeidung, Bilanzpolitik zu betreiben, indem Umgliederungen nicht gestattet werden.⁸⁹

Die Reklassifizierung hat Auswirkungen auf die Bilanz, indem Finanzanlagen anstatt Handelsaktiva ausgewiesen werden, auf die GuV, weil Aufwendungen und Erträge unterschiedlich berücksichtigt werden und auf die Segmentberichterstattung, indem von Treasury anstatt von Handel berichtet wird.⁹⁰ Durch die Reklassifizierungsmöglichkeiten konnten die enormen Verluste, die aufgrund der Finanzmarktkrise entstanden sind, reduziert werden.⁹¹

Die ursprüngliche Bewertung von Finanzinstrumenten führte zu einem prozyklischen Verstärkungseffekt, da durch die Krise immer mehr Abschreibungen auf den Zeitwert notwendig waren, die unter den Anschaffungskosten lagen und nicht den fairen Wert wiedergeben haben. Der Fair Value Bilanzierung wurde eine Mitschuld an der Krise gegeben.⁹² Laut Schütte ist die Zeitwertbilanzierung nicht die Ursache für die Finanzmarktkrise, sondern das Spiegelbild der momentanen Situation. Die Rechnungslegung ist dazu da, die ökonomischen Gegebenheiten darzustellen.⁹³

IFRS Abschlüsse haben aber nicht nur eine Informationsfunktion, sondern auch eine Finanzierungsfunktion. Bei instabilen Ergebnissen kann dies zu Finanzierungsrestriktionen

⁸⁸ Vgl. Pellens et al. (2011), S.579.

⁸⁹ Vgl. Dobler et al. (2009), S. 32.

⁹⁰ Vgl. Eckes et al. (2009), S. 377.

⁹¹ Vgl. Gilgenberg et al. (2009), S. 186.

⁹² Vgl. Dobler et al. (2009), S. 24, Gilgenberg et al. (2009), S. 182 und Petersen et al. (2009), S. 65.

⁹³ Vgl. Schütte (2009), S. 56.

führen. Es ist daher zu hinterfragen, ob diese Abschlüsse bezüglich Risiken und Wertpotenzialen aussagekräftig sind.⁹⁴

Die Fair Value Bilanzierung hat das Ziel, die aktuellen Marktwerte darzustellen und die Transparenz zu erhöhen. Während der Finanzmarktkrise hat sich jedoch herausgestellt, dass Fair Values nicht immer aussagekräftig und zuverlässig sind.⁹⁵ In Deutschland mussten während der Finanzmarktkrise Banken, die zuvor bonitätsstark eingeschätzt wurden, sogar durch eine staatliche Rettungsaktion vor dem Zusammenbruch bewahrt werden.⁹⁶ Durch die Marktbewertung von Finanzinstrumenten wurden Kreditinstitute von anderen Sektoren durch spillover Effekte nachhaltig destabilisiert. Die Möglichkeit der Reklassifizierung ist eine Maßnahme aufgrund der abnormalen Preisbildung am Wertpapiermarkt während der Finanzmarktkrise und kann die Auswirkungen der Krise teilweise eindämmen.⁹⁷

Die Finanzmarktkrise hat auch dazu geführt, dass zuvor aktive Märkte nicht mehr aktiv waren und keine regelmäßig quotierten Preise zur Verfügung standen. Eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. eine Umgliederung wurden somit sinnvoll. Falls im Nachhinein wieder ein aktiver Markt entsteht, ist eine rückgängige Umgliederung nicht verpflichtend.⁹⁸

Wenn kein aktiver Markt mehr besteht und keine aktuellen Börsenkurse existieren, muss auf andere Hilfsgrößen, wie Barwerte, Wiederbeschaffungswerte oder Ertragswerte zurückgegriffen werden. Diese Hilfsgrößen können zu Bilanzpolitik führen. Je unterschiedlicher die Werte zwischen Hilfsgrößen und Marktpreisen sind, desto schwieriger wird es, diese Werte nachvollziehen zu können. Die Krise hat gezeigt, dass fairer Wert und Marktwert nicht ident sind und die Fair Value Bewertung mittels Marktpreis zum Bilanzstichtag

⁹⁴ Vgl. Dobler et al. (2009), S. 25.

⁹⁵ Vgl. Petersen et al. (2009), S. 67.

⁹⁶ Vgl. Baetge et al. (2008), S. 1001.

⁹⁷ Vgl. Dobler et al. (2009), S. 32f.

⁹⁸ Vgl. Gilgenberg et al. (2009), S. 182-184.

falsche Ergebnisse liefern kann. Die Bewertung zum Marktpreis ist dann nicht berechtigt.⁹⁹ Vor allem zu Beginn 2008 stand die Zeitwertbilanzierung im Vordergrund, in der zweiten Jahreshälfte wurden die fortgeführten Anschaffungskosten fokussiert.¹⁰⁰

In einer Studie von Eckes und Weigel haben 19 von 23 Banken, die am DAX-30, MDAX, ATX-20, SMI-20, Stoxx-50 und Euro-Stoxx-50 vertreten sind, die Reklassifizierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen. Zehn Banken haben eine rückwirkende Anpassung zum 01. Juli 2008 vorgenommen, wobei acht Banken ein weiteres Mal rückwirkend umgegliedert haben. 17 von 19 Banken haben in die Kategorie Lar im Wert von 335,9 Mrd. Euro umgegliedert. 12 Banken haben aus der Fvtpl Kategorie in die Afs oder Htm Kategorie im Wert von 113,9 Mrd. Euro umgegliedert. In Summe ergibt dies einen Gesamtbetrag von 449,8 Mrd. Euro, der von der Umgliederung betroffen war. Davon entfallen 230,9 Mrd. Euro auf deutsche Banken. Somit wurde in der zweiten Jahreshälfte 2008 die GuV um 18,1 Mrd. Euro und das sonstige Ergebnis um 10,4 Mrd. Euro entlastet.¹⁰¹

Die Studie zeigt, dass die Umgliederungsmöglichkeiten großen Zuspruch gefunden haben und es werden folgende Gründe erwähnt, die eine Reklassifizierung befürworten:¹⁰²

- Eine Abweichung des Geschäftszwecks von Finanzinstrumenten
- Selbe Voraussetzungen für IFRS und US-GAAP
- Informationstransparenz durch erforderliche Anhangangaben
- Kein zusätzlicher Ausweis von Verlusten in einem wirtschaftlichen Ausnahmezustand

In einer Studie von Petersen und Zwirner, in der jeweils die vier ausschlaggebendsten Banken und Versicherungen von Deutschland untersucht wurden, konnte ebenfalls festgestellt werden, dass durch die Umgliederungsmöglichkeiten die Verluste in der GuV und im sonstigen Ergebnis reduziert werden konnten. Für die Untersuchung wurden die IFRS

⁹⁹ Vgl. Petersen et al. (2009), S. 67.

¹⁰⁰ Vgl. Gilgenberg et al. (2009), S. 186.

¹⁰¹ Vgl. Eckes et al. (2009), S. 378-380.

¹⁰² Vgl. Eckes et al. (2009), S. 379.

Berichte zum 30. September 2008 herangezogen. Ein Vorjahresvergleich mit dem IFRS Bericht vom 30. September 2007 zeigt, dass die Werte 2008 durch die Krise wesentlich schlechter ausgefallen sind. Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr um ein Prozent gesunken. Das Ergebnis betrug 2007 durchschnittlich noch 2,5 Mrd. Euro, 2008 ergab sich ein Durchschnitt von 100 Mio. Euro und das sonstige Ergebnis ist im Jahr 2007 durchschnittlich von 2 Mrd. Euro auf minus 0,6 Mrd. Euro im Jahr 2008 gesunken. Alle vier untersuchten Banken haben von der Reklassifizierung Gebrauch gemacht und konnten dadurch das Eigenkapital um 3,4 Mrd. Euro entlasten.¹⁰³

¹⁰³ Vgl Petersen et al. (2009), S. 69f.

3 Empirischer Teil

Der empirische Teil umfasst eine eigenständige Analyse des IAS 39.50. Es erfolgt eine Untersuchung, inwiefern börsennotierte Europäische Banken von den Reklassifizierungsmöglichkeiten des IAS 39.50 Gebrauch machen. Weiters wird analysiert, ob sich durch die Reklassifizierung Vorteile in Bezug auf bilanzielle Kennzahlen ergeben. Die multivariaten Untersuchungen überprüfen, welche Gründe bestehen, eine Umgliederung vorzunehmen bzw. welche Faktoren für eine mehrfache Anwendung des IAS 39.50 ausschlaggebend sind.

In einer Studie von Peter Fiechter mit dem Titel „Reclassification of Financial Assets under IAS 39: Impact on European Banks' Financial Statements“ erfolgt eine ähnliche Analyse für das Jahr 2008. Peter Fiechter untersucht, wie sich die Umgliederung auf den ROA, den ROE sowie die Eigenkapitalquote auswirkt. Ein Teil meiner Untersuchung baut auf denselben Annahmen auf.

Peter Fiechter verweist in seiner Studie auf zukünftige Recherchemöglichkeiten. Unter anderem erwähnt er, dass eine Untersuchung bzgl. der längerfristigen Anwendung des IAS 39.50 nützlich wäre und inwieweit Kreditinstitute in den Folgejahren eine Reklassifizierung in Anspruch genommen haben. Außerdem wäre es sinnvoll, die Gründe für eine Umgliederung zu untersuchen. Aufbauend auf einer ähnlichen univariaten Analyse wie in der Studie von Fiechter, werden explizit die erläuterten und innovativen Fragestellungen untersucht.

An dieser Stelle möchte ich auf die Innovation meiner Masterarbeit hinweisen. In die Untersuchung werden die Jahre 2008 bis 2011 eingebaut. In diesem Zeitraum war sowohl eine retrospektive als auch eine prospektive Anpassung möglich. Bisherige Studien untersuchten ausschließlich das Jahr 2008, indem eine retrospektive Anpassung bis zum 31. Oktober 2008 möglich war. In der multivariaten Analyse werden die Gründe einer Reklassifizierung und vor allem der Zeitfaktor von 2008 bis 2011 berücksichtigt.

Es gibt noch eine weitere Studie von Bischof, Brüggemann und Daske mit dem Titel „Fair Value Reclassifications of Financial Assets During the Financial Crisis“. In der Studie wurde die Auswirkung der Reklassifizierung im Zusammenhang mit den erforderlichen Anhangangaben nach IFRS 7 auf die Geldbriefspanne untersucht. Laut dieser Studie wurden Reklassifizierungen im Jahr 2008 vor allem aus dem Grund durchgeführt, um Fair Value Verluste bzw. Kosten, die mit einer Prüfung verbunden sind, zu vermeiden.¹⁰⁴

Die weitere Analyse gliedert sich folgendermaßen: (1) Die Hypothesen und das Forschungsdesign werden beschrieben, (2) die benötigten Variablen sowie Determinanten, die für die Untersuchung relevant sind, werden erläutert, (3) die Ergebnisse der deskriptiven und der induktiven Statistik werden dargestellt und (4) die Ergebnisse der Hypothesen werden zusammengefasst.

3.1 Hypothesen

Hypothese 1: Börsennotierte Europäische Banken können durch die Umklassifizierung nach IAS 39.50 einen höheren ROA, ROE und eine höhere Eigenkapitalquote ausweisen.

Die Ergebnisse der Studien von Petersen & Zwirner sowie von Eckes & Weigel zeigen, dass durch die Reklassifizierungsmöglichkeiten Verluste in der GuV und im sonstigen Ergebnis verhindert werden konnten. Die Hypothese 1 baut auf diesen Ergebnissen auf. Wenn durch die Umgliederung das Periodenergebnis sowie das OCI verbessert werden konnten, müsste sich dies automatisch auch auf das Eigenkapital und die ausgewählten bilanziellen Kennzahlen auswirken. Es wird angenommen, dass die bilanziellen Kennzahlen, wie ROA, ROE und die Eigenkapitalquote, nach der Umgliederung signifikant besser sind als vor der Umgliederung.

Hypothese 2: Die Auslöser einer Umklassifizierung nach IAS 39.50 sind für börsennotierte Europäische Banken eine geringe Eigenkapitalquote und ein schlechtes bzw. negatives Periodenergebnis.

¹⁰⁴ Vgl. Bischof et al. (2011), S. 1f.

Es stellt sich die Frage, welche börsennotierten europäischen Banken eine Umgliederung durchführen. Wenn durch die Reklassifizierung das Periodenergebnis und die Eigenkapitalquote immer erhöht werden könnten, wäre eine Umgliederung immer sinnvoll. Die Umklassifizierung ist aber zeitintensiv und mit indirekten Kosten verbunden. Indirekte Kosten fallen für die zusätzlich erforderlichen Zeiteinheiten an, da durch die Reklassifizierung umfangreiche Angaben nach IFRS 7 verpflichtend anzugeben sind.

Eine Reklassifizierung wird nur dann durchgeführt werden, wenn der Nutzen die Kosten übersteigt. Das heißt, jene Banken, die das Periodenergebnis und die Eigenkapitalquote in einem hohen Ausmaß verbessern können, müssten eher dazu bereit sein, den Aufwand in Kauf zu nehmen, um eine Umgliederung durchzuführen. Laut Hypothese 2 sind die ausschlaggebenden Faktoren für eine Umgliederung nach IAS 39.50 eine geringe Eigenkapitalquote sowie ein schlechtes bzw. negatives Periodenergebnis. Es wird vorausgesagt, dass bei einer geringen Eigenkapitalquote und einem negativen Periodenergebnis die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme nach IAS 39.50 ansteigt.

Hypothese 3: Größere Banken, gemessen an der Bilanzsumme, führen im Zeitraum von 2008 bis 2011 häufiger eine Umklassifizierung nach IAS 39.50 durch als kleinere Banken.

Bezüglich der 3. Hypothese wird der Zeitfaktor berücksichtigt. Das heißt, es fließt die kumulierte Häufigkeit der Jahre, in denen umgegliedert wurde, ein. Große Banken, mit einer hohen Bilanzsumme, haben ein höheres Potential, eine Umgliederung durchzuführen als kleinere Banken. Die Aktiva von Kreditinstituten bestehen zum Großteil aus finanziellen Vermögenswerten. Vor allem die Handelsaktiva machen einen großen Anteil der Aktivseite von Kreditinstituten aus. Es wird die Annahme getroffen, dass Banken mit einer hohen Bilanzsumme signifikant öfter umgliedern als kleinere Banken.

3.2 Daten und Forschungsdesign

Für die Untersuchung des IAS 39.50 werden ausschließlich Banken in die Studie aufgenommen. Es werden börsennotierte Banken aus Österreich, Deutschland, England, Frankreich, Italien und Spanien herangezogen. Im Rahmen der Masterarbeit wird die Studie auf sechs ausgewählte europäische Länder begrenzt. Grundsätzlich ist die Bevölkerungsanzahl das Kriterium für die Aufnahme in die Studie. Daraus ergibt sich die Aufnahme folgender Länder, sortiert nach der Bevölkerungsanzahl¹⁰⁵: Deutschland (82.020.688), Frankreich (65.633.194), England (63.256.141), Italien (59.394.207) und Spanien (46.006.414). Zusätzlich wird Österreich in die Untersuchung mitaufgenommen.

Mittels worldscope wurde eine Bankenliste erstellt, die alle börsennotierten Banken der entsprechenden Länder enthält. Daraus ergibt sich eine Gesamtanzahl von 919 Kreditinstituten. In einem weiteren Schritt wurden alle Duplikate entfernt. Dies erfolgt mit dem ISIN-Code, der ein eindeutiges Identifikationskriterium darstellt. In der endgültigen Fassung befinden sich 70 Kreditinstitute. Voraussetzung ist ein Jahresabschluss nach IFRS. Nachdem es sich um börsennotierte Banken in Europa handelt, sind die Voraussetzungen in jedem Fall erfüllt.

In die Studie fließen die Jahre 2008 bis 2011 ein. Als Start wird das Jahr 2008 gewählt, weil in diesem Jahr die Anpassung des IAS 39.50 durchgeführt wurde. Eine retrospektive Anpassung vom 01. Juli 2008 bis 31. Oktober 2008 ist möglich. Für die Jahre 2009 bis 2011 ist eine Anpassung auch möglich, aber nur mehr prospektiv. Die Auswertung endet mit 2011, da zum Zeitpunkt der Auswertung noch keine Geschäftsberichte von 2012 vorhanden waren.

¹⁰⁵ Vgl. <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&language=en&pcode=tps00001&tableSelection=1&footnotes=yes&labeling=labels&plugin=1> [10.07.2013]

Tabelle 3

# Kreditinstitute	70
Firmenjahrbeobachtungen	280
Keine Angaben bzw. nicht verfügbar	-144
Summe Firmenjahrbeobachtungen	136
Davon # JA Beobachtungen	43
Davon # NEIN Beobachtungen	93
Summe Firmenjahrbeobachtungen	136
# Banken	34

Tabelle 3: Firmenjahrbeobachtungen

Für die Auswertung ergeben sich 280 Firmenjahrbeobachtungen, da 70 Kreditinstitute über vier Jahre analysiert werden. In 144 der 280 Firmenjahrbeobachtungen wird in den Geschäftsberichten keine Angabe zur Reklassifizierung gemacht. Diese Firmenjahrbeobachtungen fließen nicht in die Auswertung mit ein. Letztendlich werden 136 Firmenjahrbeobachtungen berücksichtigt, wobei in 43 Fällen eine Reklassifizierung durchgeführt wurde, in 93 Fällen wurde der IAS 39.50 nicht angewendet.

Die folgende Tabelle gliedert die Firmenjahrbeobachtungen nach Ländern.

Tabelle 4

Land	Firmenjahrbeobachtungen	in %
Österreich	24	0,0857
Deutschland	36	0,1286
United Kingdom	36	0,1286
Spanien	40	0,1429
Italien	64	0,2286
Frankreich	80	0,2857
Summe	280	1

Tabelle 4: Firmenjahrbeobachtung je Land

Französische Kreditinstitute machen mit 28,57% den größten Anteil aus. Mit einem Anteil von 8,75% sind österreichische Kreditinstitute am schwächsten vertreten. Die restlichen Firmenjahrbeobachtungen verteilen sich auf deutsche sowie englische Kreditinstitute mit jeweils 12,857%, auf spanische Kreditinstitute mit 14,286% und auf italienische Kreditinstitute mit 22,857%.

3.3 Der Umgliederungseffekt

Um die Auswirkungen der Umklassifizierung zu untersuchen, werden der ROA, der ROE sowie die Eigenkapitalquote vor und nach der Umgliederung miteinander verglichen. Für die Berechnung des ROA, ROE und der Eigenkapitalquote nach der Umgliederung können die im Geschäftsbericht bekannt gegebenen Zahlen und Werte herangezogen werden, da die Auswirkungen bereits enthalten sind. Für die Berechnung des ROA, ROE und die Eigenkapitalquote vor der Umgliederung muss der Umgliederungseffekt herausgerechnet werden. Der gesamte Umgliederungseffekt setzt sich zusammen aus dem Effekt, der sich durch die Umgliederung ergeben hat, abzüglich des Effekts, der sich ergeben hätte, wenn die Umgliederung nicht durchgeführt worden wäre. Der Effekt, der sich ohne Umgliederung ergeben hätte, kann aus den Anhangangaben entnommen werden.

Die Auswirkung in der GuV bzw. im OCI ist abhängig von der Art der Umgliederung.

Bei einer Umklassifizierung aus der Kategorie Fvtpl in die Kategorie Lar wird der gesamte Effekt erfolgswirksam in der GuV erfasst. Nach der Umgliederung wird das Finanzinstrument in die Kategorie Lar eingeteilt und zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Zinskomponenten, Wertminderungen und ähnliches werden ergebniswirksam bilanziert. Wenn die Umgliederung nicht stattgefunden hätte, wäre das Finanzinstrument in der Kategorie Fvtpl geblieben und zum beizulegenden Zeitwert bilanziert worden. In diesem Fall wären auch sämtliche Veränderungen ergebniswirksam in der GuV erfasst worden. Das heißt der gesamte Umgliederungseffekt fließt ergebniswirksam durch die GuV, unabhängig davon, ob eine retrospektive oder prospektive Anpassung erfolgt ist.

Bei einer Umklassifizierung aus der Kategorie Fvtpl in die Kategorie Afs ist zu unterscheiden, ob die Anpassung retrospektiv oder prospektiv erfolgt ist. Die retrospektive Umglie-

derung, von 01. Juli bis 31. Oktober 2008, erlaubt die rückwirkende Anpassung innerhalb derselben Kategorie. Bei einer retrospektiven Anpassung wird der gesamte Umgliederungseffekt ergebniswirksam in der GuV erfasst, da das Finanzinstrument innerhalb der Fvtpl Kategorie angepasst werden kann und zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wird. Bei einer prospektiven Reklassifizierung, nach dem 31. Oktober 2008, sind sowohl die GuV als auch das OCI betroffen. Nach der Umgliederung wird das Finanzinstrument in die Kategorie Afs gegliedert. Die Bewertung erfolgt dann erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert. Der Effekt, der sich ergeben hätte, wenn die Umgliederung nicht durchgeführt worden wäre, wird als ergebniswirksamer Effekt behandelt, da das Finanzinstrument in der Kategorie Ftpvl geblieben wäre.

Für eine Umklassifizierung aus der Kategorie Afs in die Kategorie Lar ist ebenso zwischen retrospektiver und prospektiver Anpassung zu unterscheiden. Eine retrospektive Anpassung zwischen 01. Juli und 31. Oktober 2008 betrifft nur das OCI. Das Finanzinstrument kann in der Kategorie Afs rückwirkend ergebnisneutral angepasst werden. Für eine prospektive Anpassung, nach dem 31. Oktober 2008, müssen die GuV und das OCI berücksichtigt werden. Nach der Umgliederung wird das Finanzinstrument in die Kategorie Lar gegliedert und zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sämtliche Zinskomponenten, Wertminderungen und ähnliches werden ergebniswirksam in der GuV erfasst. Der Effekt der sich ohne Umgliederung ergeben hätte wird als neutraler Effekt im OCI berücksichtigt, da ohne Umgliederung das Finanzinstrument ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden wäre.

3.4 Definition der Variablen

NI	Das Net Income für die Jahre 2008 bis 2011 wurde aus der Worldscope Datenbank entnommen. Als Net Income wird der Konzern-Jahresüberschuss zum Ende des Wirtschaftsjahres herangezogen.
TA	Die Bilanzsumme (Total Assets) für die Jahre 2008 bis 2011 wurde mittels der Worldscope Datenbank zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres ermittelt.
EK	Der Buchwert des Eigenkapitals zum Ende des Wirtschaftsjahres wurde ebenfalls aus der Worldscope Datenbank für die Jahre 2008 bis 2011 entnommen.
$\Delta P/SUM$	Es wird der gesamte ergebniswirksame Umgliederungseffekt in der GuV aufgrund der Reklassifizierung nach IAS 39.50 dargestellt. Die ergebniswirksamen Effekte setzen sich zusammen aus der Umgliederung von Afs zu Lar ($\Delta P/AFS_LAR$), von Fvtpl zu Lar ($\Delta P/FV_LAR$) und von Fvtpl zu Afs ($\Delta P/FV_AFS$). Sämtliche Veränderungen wurden manuell mittels der Informationen des Geschäftsberichts ausgewertet.
$\Delta OCI/SUM$	Diese Variable stellt die gesamte ergebnisneutrale Veränderung im OCI durch die Umgliederung nach IAS 39.50 dar. Die ergebnisneutralen Effekte im OCI gliedern sich in die Umgliederung aus Afs zu Lar ($\Delta OCI/AFS_LAR$) und aus Fvtpl zu Afs ($\Delta OCI/FV_AFS$). Sämtliche Veränderungen wurden manuell mittels der Informationen des Geschäftsberichts ausgewertet.
$\Delta BW/FV$	Es wird die Differenz zwischen dem Fair Value und dem Buchwert der umgliederten Finanzinstrumente ermittelt. Finanzinstrumente die von der Umgliederung Gebrauch gemacht haben, wurden zuvor erfolgswirksam bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Nach der Umgliederung erfolgt die Bewertung zu den fortgeführten Anschaffungskos-

ten, mit Ausnahme einer Umgliederung von der Kategorie Fvtpl in die Kategorie Afs. In diesem Fall wird nach der Umgliederung weiterhin zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, wobei die Bewertung ergebnisneutral erfolgt. Die Differenz aus Buchwert und Fair Value wurde manuell ermittelt.

3.5 Kennzahlen – Berechnung

Wie bereits erläutert werden der ROA, der ROE sowie die Eigenkapitalquote vor und nach der Umgliederung ermittelt, um analysieren zu können, ob sich durch die Umgliederung Vorteile ergeben haben.

Der ROA, der ROE und die Eigenkapitalquote sind elementare bilanzielle Kennzahlen, wodurch eine Analyse der Rentabilität und der finanziellen Stabilität erfolgen kann.

ROA: Der ROA gibt Auskunft über die Gesamtkapitalrentabilität und umfasst das Fremd- und das Eigenkapital. Je höher der ROA ist, desto stabiler ist das Unternehmen.¹⁰⁶

ROE: Die Eigenkapitalrentabilität wird auch als ROE bezeichnet und zeigt die Verzinsung des Eigenkapitals. Grundsätzlich sollte die Eigenkapitalrentabilität mindestens so hoch sein wie die Rendite eines festverzinslichen Wertpapiers.¹⁰⁷

Eigenkapitalquote: Die Eigenkapitalquote ist eine typische Kennzahl, die Auskunft über die Kapitalstruktur gibt.¹⁰⁸ Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto weniger ist das Unternehmen an Gläubiger gebunden und somit auch flexibler.

Wie bereits erwähnt werden im Artikel von Peter Fiechter (2009) „Reclassification of Financial Assets under IAS 39: Impact on European Banks' Financial Statements“ für das Jahr 2008 dieselben bilanziellen Kennzahlen vor und nach der Umgliederung ermittelt.

Die Berechnung des ROA, des ROE und der Eigenkapitalquote orientiert sich an jener von Peter Fiechter. Sämtliche Kennzahlen vor der Umgliederung, die GuV-orientiert darge-

¹⁰⁶ Vgl. Grünberger (2011), S. 354.

¹⁰⁷ Vgl. Grünberger (2011), S. 354.

¹⁰⁸ Vgl. Wagenhofer (2010), S. 215.

stellt werden, sind an die Berechnung von Peter Fiechter angepasst. Die Kennzahlen vor der Umgliederung, die bilanzorientiert dargestellt werden, stellen eine weitere Berechnungsmöglichkeit dar und wurden von mir selbst ausgearbeitet.

Da Peter Fiechter nur das Jahr 2008 untersucht, in dem nur die retrospektive Anpassung vorgesehen war, setzen sich die Variablen $\Delta P/SUM$ und $\Delta OCI/SUM$ aus anderen Komponenten zusammen.

Die Kennzahlen ermitteln sich wie folgt:

(1) ROA (nach Umgliederung):¹⁰⁹
$$\frac{NI_t}{TA_{t-1}}$$

Für die Berechnung des ROA nach der Umgliederung können die Werte aus dem Geschäftsbericht herangezogen werden. Im Nenner kann sowohl der Durchschnittswert der Bilanzsumme als auch der absolute Vorjahreswert herangezogen werden. Es wird gleich wie im Artikel von Fiechter der Vorjahreswert herangezogen.

(2) ROA08 (vor Umgl. – GuV-orientiert):¹¹⁰
$$\frac{NI_{08} - \Delta P/SUM}{TA_{07}}$$

Für die Berechnung des ROA für das Jahr 2008 vor der Umgliederung muss der Zähler angepasst werden. Das Net Income wird um sämtliche Umgliederungseffekte, die ergebniswirksam über die GuV erfolgen, bereinigt. Der Wert im Zähler steht für das Net Income, das sich ergeben hätte, wenn keine Umgliederung stattgefunden hätte. Der Nenner muss nicht angepasst werden, da die Bilanzsumme aus 2007 nicht von der Umgliederung betroffen ist.

(3) ROA09-11 (vor Umgl. – GuV-orientiert):¹¹¹
$$\frac{NI_t - \Delta P/SUM}{TA_{t-1} - \Delta P/SUM - \Delta OCI/SUM}$$

Bei der Berechnung des ROA für die Jahre 2009 bis 2011 muss im Zähler und im Nenner eine Anpassung vorgenommen werden. Im Zähler wird das Net Income wieder um sämtli-

¹⁰⁹ Vgl. Fiechter (2009), S. 61.

¹¹⁰ Vgl. Fiechter (2009), S. 61.

¹¹¹ Vgl. Fiechter (2009), S. 61.

che ergebniswirksamen Effekte bereinigt. Da ab dem Jahr 2009 der Vorjahreswert der Bilanzsumme von der Umgliederung betroffen ist, muss auch der Nenner angepasst werden. Im Nenner wird der gesamte Umgliederungseffekt berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Anpassung ergebniswirksam oder ergebnisneutral erfolgt ist. Der ergebniswirksame bzw. ergebnisneutrale Effekt hat eine Auswirkung auf die GuV bzw. auf das Eigenkapital und spiegelt sich dementsprechend in der Bilanzsumme wieder.

(4) ROA09-11 (vor Umgl. – Bilanzorientiert):
$$\frac{NI_t - \Delta P / SUM}{TA_{t-1} - \Delta BW / FV}$$

Zusätzlich wird zur Ermittlung des ROA vor der Umgliederung eine weitere Berechnungsmöglichkeit dargestellt. Der Zähler bleibt gleich, indem die ergebniswirksamen Effekte angepasst werden. Im Nenner werden nicht die Veränderungen der GuV berücksichtigt, sondern jene Veränderungen, die sich durch die unterschiedliche Bewertung zum Fair Value und zu fortgeführten Anschaffungskosten ergeben. Grundsätzlich müsste die Berechnung zum gleichen Ergebnis führen wie die Berechnung nach (3), da sich die gesamten ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Veränderungen im Bilanzansatz wieder spiegeln.

(5) ROE (nach Umgliederung):¹¹²
$$\frac{NI_t}{EK_{t-1}}$$

Bei der Berechnung der Eigenkapitalrentabilität nach der Umgliederung können wieder die berichteten Werte und Zahlen aus dem Geschäftsbericht entnommen werden. Es muss keine Anpassung vorgenommen werden.

(6) ROE08 (vor Umgl. – GuV-orientiert):¹¹³
$$\frac{NI_{08} - \Delta P / SUM}{EK_{07}}$$

Für die Berechnung des ROE im Jahr 2008 vor der Umgliederung muss der Zähler um den ergebniswirksamen Effekt angepasst werden. Der Nenner bezieht sich auf das Vorjahr 2007, eine Anpassung ist daher nicht notwendig.

¹¹² Vgl. Fiechter (2009), S. 13.

¹¹³ Vgl. Fiechter (2009), S. 13.

(7) ROE09-11 (vor Umgli. – GuV-orientiert):¹¹⁴

$$\frac{NI_t - \Delta P / SUM}{EK_{t-1} - \Delta P / SUM - \Delta OCI / SUM}$$

Der ROE vor der Umgliederung für die Jahre 2009 bis 2011 erfordert sowohl im Zähler als auch im Nenner eine Anpassung. Im Zähler werden die ergebniswirksamen Effekte bereinigt. Im Nenner wird der Buchwert des Eigenkapitals um sämtliche ergebniswirksamen sowie ergebnisneutralen Effekte angepasst, da die Anpassung entweder indirekt über die GuV bzw. direkt im Eigenkapital erfasst wird und eine Auswirkung auf die Bilanzsumme hat.

(8) ROE09-11 (vor Umgli. – Bilanzorientiert)=

$$\frac{NI_t - \Delta P / SUM}{EK_{t-1} - \Delta BW / FV}$$

Gleich wie beim ROA wird für den ROE vor Umgliederung für die Jahre 2009 bis 2011 eine zweite Berechnungsmöglichkeit herangezogen. Der Zähler ist ident mit der Berechnung des ROE nach (7), indem alle ergebniswirksamen Effekte abgezogen werden. Im Nenner werden anstatt der Effekte aus GuV die Effekte vom Bilanzansatz berücksichtigt. Das heißt, es wird der Buchwert der Finanzinstrumente abgezogen, da nach der Umgliederung zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird. Der Fair Value wird hinzuge-rechnet, weil vor der Umgliederung die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgte. Bei einer Umgliederung aus der Kategorie Fvtpl in die Kategorie Afs ergibt sich keine Veränderung.

(9) EK-Quote (nach Umgliederung)¹¹⁵=

$$\frac{EK_t}{TA_t}$$

Die Ermittlung der Eigenkapitalquote nach der Umgliederung ist für die Jahre 2008 bis 2011 ident. Die Werte können aus dem Geschäftsbericht entnommen werden. Der Zähler sowie der Nenner beziehen sich auf dasselbe Jahr, da es sich in beiden Fällen um zeitpunktbezogene Werte aus der Bilanz handelt.

¹¹⁴ Vgl. Fiechter (2009), S. 13.

¹¹⁵ Vgl. Fiechter (2009), S. 61.

$$(10) \text{ EK-Quote (vor Umgl. – GuV-orientiert)}^{116} = \frac{EK_t - \Delta P / SUM - \Delta OCI / SUM}{TA_t - \Delta P / SUM - \Delta OCI / SUM}$$

Die Berechnung der Eigenkapitalquote vor der Umgliederung muss für die Jahre 2008 bis 2011 angepasst werden. Es wird sowohl der Zähler (Eigenkapital) als auch der Nenner (Bilanzsumme) um sämtliche ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Effekte bereinigt. Unabhängig davon, ob die Veränderung ergebniswirksam oder ergebnisneutral ist, spiegelt sich der Effekt in der Bilanzsumme bzw. im Eigenkapital wieder. Dies erfolgt entweder direkt über das Eigenkapital bzw. indirekt über die GuV.

$$(11) \text{ EK-Quote (vor Umgl. – Bilanzorientiert)} = \frac{EK_t - \Delta BW / FV}{TA_t - \Delta BW / FV}$$

Für die zweite Berechnung der Eigenkapitalquote vor der Umgliederung für die Jahre 2008 bis 2011 wird im Zähler und im Nenner der Buchwert durch den Fair Value ersetzt. Vor der Reklassifizierung wurden die umgegliederten Finanzinstrumente mit dem Fair Value bewertet, wobei durch die entsprechende Anpassung dieser Effekt ermittelt wird. Bei einer Umgliederung aus der Kategorie Fvtpl in die Kategorie Afs ergibt sich keine Veränderung.

3.6 Einschränkungen

Für die Ermittlung des zuvor beschriebenen Umgliederungseffektes müssen sämtliche Geschäftsberichte manuell ausgewertet werden. Wie bereits erwähnt, wird der Effekt aus der Reklassifizierung unterteilt in ergebniswirksame sowie ergebnisneutrale Auswirkungen, je nachdem um welche Variante der Umgliederung es sich handelt.

Die verschiedenen Geschäftsberichte variieren sehr stark zwischen den Kreditinstituten bzw. innerhalb des Zeitraums. Zum Teil sind die Geschäftsberichte sehr transparent und es werden alle erforderlichen Informationen übersichtlich dargestellt. Teilweise sind die Geschäftsberichte aber nicht informativ und es fehlen elementare Angaben, die für eine Umgliederung nach IAS 39.50 erforderlich wären.

¹¹⁶ Vgl. Fiechter (2009), S. 61.

Es werden alle Informationen, die für den Umgliederungseffekt relevant sind, in die Auswertung mitaufgenommen. Großteils wird im Geschäftsbericht angegeben, ob es sich um einen ergebniswirksamen bzw. ergebnisneutralen Effekt handelt. Diese Information wird dann für den Umgliederungseffekt herangezogen. Falls diesbezüglich keine Informationen preisgegeben werden, wird so vorgegangen wie im Kapitel 3.3 (Der Umgliederungseffekt) beschrieben. Das heißt, es wird je nach Inanspruchnahme der Umgliederungsmöglichkeit zwischen ergebnisneutralem und ergebniswirksamem Effekt differenziert.

Da die Geschäftsberichte nicht immer transparent sind, ergeben sich folgende Einschränkungen:

- Grundsätzlich wird der gesamte Umgliederungseffekt ermittelt, damit die Kennzahlen vor der Umgliederung berechnet werden können. Das bedeutet, dass nach Abzug der Auswirkungen durch die Reklassifizierung die Größen so dargestellt werden, als ob es keine Umgliederung gegeben hätte. Wie bereits erwähnt setzt sich der Umgliederungseffekt aus dem Effekt nach der Umgliederung abzüglich des Effekts, der sich ohne Umgliederung ergeben hätte, zusammen.
In den Geschäftsberichten wird teilweise nur angegeben, welche Auswirkung sich ohne Umgliederung ergeben hätte bzw. welche Auswirkungen sich durch die Anpassung ergeben haben. Der Effekt nach der Umgliederung ist zwar in den Größen, wie Net Income und Bilanzsumme enthalten, wird aber nicht mehr explizit im Anhang angegeben. Es kann dann nur ein Teil des gesamten Umgliederungseffekts ermittelt werden und so das Ergebnis positiv bzw. negativ verzerren.
- Es wird nicht explizit angegeben, ob umgegliederte Finanzinstrumente im untersuchten Zeitraum veräußert wurden. Der Buchwert bzw. der Fair Value kann daher zwischen den Jahren erheblich schwanken.
- In einigen wenigen Fällen wird nur der gesamte ergebniswirksame Effekt in der GuV bzw. der gesamte ergebnisneutrale Effekt im OCI angegeben, obwohl verschiedene Umgliederungsmöglichkeiten in Anspruch genommen wurden. Dieser Effekt wird dann prozentual auf die Umgliederungskategorien aufgeteilt, wobei als Basis der Nominalwert herangezogen wird.

- Vor allem italienische Banken unterscheiden zwischen den Auswirkungen ohne Umgliederung bzw. nach der Umgliederung und unterteilen den Effekt jeweils in „Valuation“ und „Other“. Sämtliche Veränderungen, die auf die Bewertung zurückzuführen sind, sind im Bereich „Valuation“ dargestellt. Wertminderungen, Zins- und Währungsveränderungen werden im Bereich „Other“ ausgewiesen. Es wird aber nicht angegeben, ob es sich um ergebniswirksame oder ergebnisneutrale Auswirkungen handelt. Daher muss der Umgliederungseffekt selbständig in ergebniswirksame und ergebnisneutrale Bereiche unterteilt werden.

Je nach Beanspruchung der Reklassifizierung werden die Auswirkungen unterschiedlich berücksichtigt:

- Bei einer Umgliederung aus der Fvtpl Kategorie in die Lar Kategorie werden sämtliche Effekte als ergebniswirksam betrachtet.
- Bei einer Umgliederung aus der Fvtpl Kategorie in die Afs Kategorie wird die Komponente „Other“ immer erfolgswirksam berücksichtigt. Die Komponente „Valuation“ wird ohne Umgliederung dem ergebniswirksamen Effekt und mit der Umgliederung dem ergebnisneutralen Effekt zugerechnet.
- Bei einer Umgliederung aus der Afs Kategorie in die Lar Kategorie wird die Komponente „Other“ immer erfolgswirksam berücksichtigt. Die Komponente „Valuation“ wird ohne Umgliederung als ergebnisneutraler und mit Umgliederung als ergebniswirksamer Effekt berücksichtigt.

3.7 Determinanten der multivariaten Regression

Für die Untersuchung der Hypothesen zwei und drei ist eine multivariate Regression notwendig.

Für die Untersuchung, ob europäische Kreditinstitute mit einer geringen Eigenkapitalquote und einem negativen Periodenergebnis häufiger eine Reklassifizierung durchführen, wird folgende Regression ermittelt:

$$(12) \quad IAS_Dummy = \beta_0 + \beta_1 LEV_Vor + \beta_2 LOSS_Dummy + \varepsilon$$

Die abhängige Variable ist eine binäre Variable, die den Wert 1 oder 0 annehmen kann. Wird eine Umgliederung vorgenommen, nimmt die Variable den Wert 1 an, ansonsten beträgt der Wert 0.

Die unabhängige Variable LEV_Vor steht für die Eigenkapitalquote vor der Umgliederung. Es wird die Kennzahl vor der Umgliederung verwendet, da diese für die Durchführung einer Reklassifizierung ausschlaggebend sein kann. Nach der Umgliederung ist die Eigenkapitalquote für eine Umgliederung nicht mehr relevant. Für das statistische Ergebnis wird ein negativer Zusammenhang vorausgesagt. Es wird erwartet, dass eine Umgliederung bei einer geringen Eigenkapitalquote wahrscheinlicher ist.

Die unabhängige Variable $LOSS_Dummy$ ist auch eine binäre Variable, die den Wert 1 oder 0 annehmen kann. Falls das Periodenergebnis negativ ist und ein Verlust erzielt wird, nimmt die Variable den Wert 1 an, ansonsten nimmt sie den Wert 0 an. Es wird ein positiver Zusammenhang erwartet. Das heißt, wenn ein negatives Periodenergebnis erzielt wird, wird eher eine Umgliederung durchgeführt.

Die Regressionen (13) und (14) enthalten weitere Kontrollvariablen, die sich auf eine Reklassifizierung auswirken können.

$$(13) \quad IAS_Dummy = \beta_0 + \beta_1 LEV_Vor + \beta_2 LOSS_Dummy + \beta_3 ROA_Vor + \beta_4 ROE_Vor + \varepsilon$$

Für die Regression (13) werden zusätzlich die Variablen ROA_Vor und ROE_Vor berücksichtigt. Die Variablen ROA_Vor bzw. ROE_Vor stehen für die Gesamt- bzw. Eigenkapitalrentabilität vor der Umgliederung, da nur der Wert vor der Umgliederung für eine Reklassifizierung relevant sein kann. Es wird erwartet, dass zwischen dem ROA bzw. ROE und der Variable IAS_Dummy ein negativer Zusammenhang besteht. Je geringer der ROA oder der ROE vor der Umgliederung sind, desto wahrscheinlicher ist die Durchführung einer Reklassifizierung.

$$(14) \quad IAS_Dummy = \beta_0 + \beta_1 LEV_Vor + \beta_2 LOSS_Dummy + \beta_3 TA_LN + \varepsilon$$

In der Regression (14) wird die Kontrollvariable TA_LN eingefügt, um zu überprüfen, ob die Bilanzsumme einen Einfluss auf die Durchführung einer Reklassifizierung hat. Es wird nicht die tatsächliche Bilanzsumme, sondern der logarithmische Wert verwendet, um den Koeffizienten der Regression besser interpretieren zu können. Würde die tatsächliche Bilanzsumme herangezogen, wird der Koeffizient so klein und somit die Interpretation erschwert.

Hypothese drei berücksichtigt zusätzlich den Zeitfaktor. Für die Untersuchung wird eine weitere multivariate Regression eingeführt.

$$(15) \quad IAS_Cum = \beta_0 + \beta_1 T_LN + \beta_2 LOSS_Dummy + \beta_3 LEV_Vor + \varepsilon$$

Die unabhängigen Variablen sind dieselben wie in Regression (14). Die abhängige Variable IAS_Cum kann die Werte 0, 1, 2, 3 oder 4 annehmen, je nachdem wie oft im Zeitraum umgliedert wurde. Wenn von 2008 bis 2011 kein einziges Mal eine Umgliederung stattgefunden hat, nimmt die Variable IAS_Cum den Wert 0 an. Wurde hingegen in jedem Jahr umgliedert, nimmt die Variable IAS_Cum den Wert 4 an. Auch für Regression (15) wird wieder der logarithmische Wert der Bilanzsumme verwendet.

4 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der deskriptiven sowie induktiven Statistik im Detail erläutert. Die univariate Statistik gibt Auskunft über die Zusammensetzung der Firmenjahrbeobachtungen und das Ausmaß der Reklassifizierung. Weiters wird die Hypothese eins mittels der univariaten Statistik untersucht. Die multivariaten Regressionen dienen dazu, die Hypothesen zwei und drei zu analysieren. Zusätzlich werden Kontrollvariablen in die Regression mitaufgenommen. Zuletzt wird übersichtlich dargestellt, welche Hypothesen bestätigt oder verworfen werden können.

4.1 Deskriptive Statistik

Im Kapitel 3.2 „Daten und Forschungsdesign“ wurde bereits erläutert, wie sich die Stichprobe zusammensetzt. Die Stichprobe umfasst 70 Kreditinstitute, die über den Zeitraum von 2008 bis 2011 untersucht werden. Somit ergeben sich 280 Firmenjahrbeobachtungen.

Tabelle 5 unterteilt die 280 Firmenjahrbeobachtungen in drei Kategorien:

1. Im Geschäftsbericht wird darauf hingewiesen, dass eine Umgliederung nach IAS 39.50 stattgefunden hat. Die durch die Reklassifizierung verpflichtenden Informationen, werden im Geschäftsbericht erläutert.
2. Im Geschäftsbericht wird explizit erwähnt, dass vom IAS 39.50 kein Gebrauch gemacht wurde.
3. Der Geschäftsbericht ist weder in deutscher noch englischer Sprache verfügbar oder im Geschäftsbericht werden keine Informationen zum IAS 39.50 bekannt gegeben.

Tabelle 5

Land	# Umgliederung	in %	⌊ Umgliederung	in %	Keine Angabe	in %
Österreich	3	0,0698	9	0,0968	12	0,0833
Deutschland	7	0,1628	17	0,1828	12	0,0833
United Kingdom	8	0,1860	12	0,1290	16	0,1111
Spanien	1	0,0233	7	0,0753	32	0,2222
Italien	15	0,3488	41	0,4409	8	0,0556
Frankreich	9	0,2093	7	0,0753	64	0,4444
Summe	43	1	93	1	144	1

Tabelle 5: Aufspaltung der Firmenjahrbeobachtungen

Italienische Kreditinstitute führen mit 34,88% am häufigsten eine Umgliederung durch. Am geringsten ist der Anteil der Firmenjahrbeobachtungen für Spanien mit 2,33%. Das heißt, von den spanischen Kreditinstituten führt nur eine Bank im Zeitraum von 2008 bis 2011 einmal eine Umgliederung durch. Auf österreichische Kreditinstitute entfällt ein Anteil von 6,98%, wo tatsächlich eine Umgliederung stattgefunden hat. Bei deutschen, englischen und französischen Kreditinstituten liegt der Anteil zwischen 16% und 21%. Französische Banken sind die einzigen Kreditinstitute, die häufiger eine Umgliederung durchführen (9 Firmenjahrbeobachtungen), als dass sie darauf verzichten (7 Firmenjahrbeobachtungen).

In der zweiten Kategorie befinden sich jene Firmenjahrbeobachtungen, in denen keine Umgliederung stattgefunden hat und im Geschäftsbericht explizit darauf hingewiesen wird. Auch hier liegen italienische Kreditinstitute mit 44,1% im Spitzenfeld. Für österreichische, französische und deutsche Banken liegt der Anteil unter 10%. Das bedeutet, dass für die gesamten Firmenjahrbeobachtungen, in denen der IAS 39.50 nicht angewendet wird, der Anteil für österreichische, spanische und französische Kreditinstitute am geringsten ist. 18,28% aller Firmenjahrbeobachtungen, in denen keine Umgliederungen vorgenommen wurden, fallen auf deutsche Kreditinstitute. Auf englische Kreditinstitute entfällt ein Anteil von 12,9%.

Für die dritte Kategorie, in der keine Angaben zum IAS 39.50 gemacht werden bzw. keine Geschäftsberichte in deutscher oder englischer Sprache verfügbar sind, liegen französische Banken mit 44% im Spitzenfeld. Es handelt sich vor allem um Tochterfirmen der Credit Agricole, deren Geschäftsberichte nur in französischer Sprache erhältlich sind. Nachdem die Konzernmutter Credit Agricole in der Stichprobe enthalten ist, würde dies ohnehin zu einer Doppelzählung führen.

Spanische Banken machen mit 22,22% auch einen relativ großen Anteil aufgrund dessen aus, weil ein Großteil der spanischen Kreditinstitute im Geschäftsberichte keine Informationen über die Anwendung des IAS 39.50 bekannt gibt. Für Kreditinstitute aus Österreich, Deutschland, England und Italien liegt der Anteil mit 5% bis 10% im Rahmen.

Für die weitere Analyse werden nur mehr jene Beobachtungen berücksichtigt, in denen explizit angegeben wird, ob eine Umgliederung nach IAS 39.50 durchgeführt wurde oder nicht. Es werden nicht mehr die gesamten 280 Firmenjahrbeobachtungen berücksichtigt. Die Stichprobe reduziert sich auf 136 Firmenjahrbeobachtungen.

In Tabelle 6 wird dargestellt, wie sich die 136 Firmenjahrbeobachtungen zusammensetzen.

Tabelle 6			
Jahr	IAS 39.50	¬ IAS 39.50	Summe
2008	23	11	34
2009	10	24	34
2010	2	32	34
2011	6	28	34
Summe	41	95	136

Tabelle 6: Zusammensetzung Stichprobe

Aufgrund 136 Firmenjahrbeobachtungen, die sich über einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken, ergibt sich pro Jahr eine Stichprobenszusammensetzung aus 34 Kreditinstituten.

Für die weitere Untersuchung ergeben sich 41 Firmenjahrbeobachtungen, in denen eine Reklassifizierung stattgefunden hat. Tabelle drei bis fünf enthält für die Kategorie, in der eine Umklassifizierung nach IAS 39.50 stattgefunden hat, noch 43 Firmenjahrbeobachtungen. Die unterschiedliche Zusammensetzung ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut zwar angibt, dass Finanzinstrumente nach IAS 39.50 umgegliedert wurden, wobei keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden. Der Umgliederungseffekt kann in diesem Fall nicht ermittelt werden. Diese zwei Firmenjahrbeobachtungen werden daher so behandelt, als hätte keine Umgliederung stattgefunden.

Im Jahr 2008 wird der IAS 39.50 am häufigsten angewendet. 2008 ist das einzige Jahr in dem der IAS 39.50 häufiger angewendet wird, als dass darauf verzichtet wird. Ab dem Jahr 2008 nimmt die Anwendung des IAS 39.50 ab. Am wenigsten werden Reklassifizierungen im Jahr 2010 vorgenommen. 2011 steigt der Anteil mit sechs Umgliederungen wieder ein wenig an.

Ein ähnliches Ergebnis ergibt sich in einer Studie von Natascha Jarolim und Carina Öppinger. Auch hier wird festgestellt, dass der IAS 39.50 Großteils im Jahr 2008 angewendet wurde und in den Folgejahren an Bedeutung verliert. Zudem reduzieren sich auch die Beträge, die von der Umgliederung betroffen sind, im Laufe der Zeit sehr stark.¹¹⁷

¹¹⁷ Vgl. Jarolim et al. (2013), S. 351f.

In Tabelle 7 und Tabelle 8 werden die absoluten und relativen Umgliederungsbeträge dargestellt. Es werden sowohl der gesamte Umgliederungsbetrag als auch die einzelnen Beträge für die jeweilige Kategorie der Reklassifizierung abgebildet. Sämtliche Beträge sind in der Einheit Millionen Euro angegeben.

in Mio.	Beob.	Mittelw.	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
AFS_LAR	24	8.353,00	31,29	458,441	1.961,00	5.887,50	77.000,00	9.330,71
HFT_LAR/HTM	29	4.795,98	9,60	307,186	2.674,00	7.552,00	23.633,00	6.506,30
HFT_AFS	13	3.078,98	8,60	110,145	481,42	2.677,50	16.118,00	5.773,47
Summe	42	9.037,49	8,60	361,999	3.180,50	10.591,50	77.000,00	15.221,08

Tabelle 7: Umgliederungsbeträge Absolutwerte

Für die Auswertung in Tabelle 7 werden 42 Firmenjahrbeobachtungen berücksichtigt. Im Gegensatz zur Analyse aus Tabelle 6 und den weiteren Untersuchungen fällt für die Auswertung in Tabelle 7 zusätzlich eine weitere Firmenjahrbeobachtung hinein, da der umgliederte Betrag, der Fair Value sowie die Buchwerte angegeben werden. Für die weitere Untersuchung wird die Firmenjahrbeobachtung nicht in der Kategorie berücksichtigt, in der eine Reklassifizierung stattgefunden hat, da der Umgliederungseffekt nicht ermittelt werden kann.

Die Summe der Beobachtungen der drei Umgliederungsmöglichkeiten ergibt nicht die Summe der Firmenjahrbeobachtungen aus der letzten Zeile. Es kann sein, dass ein Kreditinstitut in einem Jahr unterschiedliche Arten der Reklassifizierung nach IAS 39.50 in Anspruch genommen hat. Eine Doppel- bzw. Dreifachzählung wird nicht berücksichtigt. Sobald mindestens eine Reklassifizierungsmöglichkeit des IAS 39.50 angewendet wird, wird dies mit einer Firmenjahrbeobachtung berücksichtigt.

Am häufigsten wurde aus der Kategorie Held for Trading (Fvtpl) in die Kategorie Lar umgliedert. Am wenigsten wurde die Umgliederungsmöglichkeit aus der Hft Kategorie in die Afs Kategorie genutzt, was zu erwarten war. In diesem Fall wird auch nach der Reklas-

sifizierung zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wird, wobei ergebnisneutral bewertet wird.

Wenn sich nun eine Bank tatsächlich für eine Umgliederung nach IAS 39.50 entschieden hat, werden im Durchschnitt 9.037 Mio € umgegliedert. Am höchsten ist der durchschnittliche Umgliederungsbetrag für Reklassifizierungen aus der Kategorie Afs in die Kategorie Lar mit einer Höhe von 8.353 Mio €. Dies liegt daran, dass die Commerzbank einen außerordentlichen Betrag von 77.000 Mio € im Jahr 2008 umgegliedert hat. Vergleicht man zudem den Minimalwert zwischen den Reklassifizierungsalternativen, ist der Minimalwert für die Umgliederung aus der Afs Kategorie in die Lar Kategorie um ein vielfaches höher.

Zusätzlich lässt sich aus Tabelle 7 ablesen, dass der Mittelwert für alle vier Bereiche stets höher ist als der Median, was auf eine positive Schiefe (rechtsschief) hindeutet. Das heißt der durchschnittliche umgegliederte Betrag ist immer höher als der zentrale umgegliederte Betrag. Die rechtsschiefe Verteilung ergibt sich vor allem daraus, dass das Intervall nach unten begrenzt ist, da keine negative Umgliederung möglich ist aber nach oben offen ist.

In der Studie von Peter Fiechter, der eine ähnliche Untersuchung für das Jahr 2008 durchführt, ergeben sich ähnliche Werte, wobei in die Untersuchung sämtliche europäische Kreditinstitute, die IFRS anwenden, einbezogen werden.¹¹⁸

Tabelle 8 – Relative Werte

in %	Beob.	Mittelw.	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
AFS_LAR	24	0,0314	0,00061	0,0018	0,0058	0,0169	0,273	0,0646
HFT_LAR/HTM	29	0,0079	0,00005	0,0021	0,0068	0,0121	0,022	0,0068
HFT_AFS	13	0,0181	0,00007	0,001	0,0033	0,0195	0,116	0,0318
Summe	42	0,0290	0,00005	0,0035	0,0076	0,0251	0,277	0,0558

Tabelle 8: Umgliederungsbeträge Relative Werte

¹¹⁸ Vgl. Fiechter (2009), S. 26.

In Tabelle 8 werden sämtliche Daten skaliert. Als Basiswert wird die Bilanzsumme abzüglich aller Positionen, die nicht von der Umgliederung nach IAS 39.50 betroffen sind, herangezogen. Das heißt es werden nur jene Bilanzpositionen berücksichtigt, auf die der IAS 39.50 angewendet werden kann. Für alle Reklassifizierungsalternativen wird derselbe Skalierungsbetrag angewendet.

Durch die Skalierung ist das Intervall sowohl nach oben als auch nach unten begrenzt. Nach unten, da keine negative Umgliederung vorgenommen werden kann, nach oben, indem der Basiswert der Skalierung die obere Grenze darstellt. Auch im Fall einer Skalierung bleibt die Verteilung rechtsschief. Das heißt im Durchschnitt ist der Betrag, der umgegliedert wurde, höher als der zentrale umgegliederte Betrag.

Obwohl für alle vier Bereiche derselbe Skalierungsbetrag herangezogen wird, wurden im Durchschnitt 0,79% aus der Kategorie Hft in die Kategorie Lar (Htm) umgegliedert. Aus der Hft Kategorie in die Afs Kategorie wurden 1,81% umgegliedert. Verglichen mit Tabelle 7, die die Absolutbeträge berücksichtigt, ergibt sich ein gegensätzliches Ergebnis. Laut Tabelle 7 wird im Durchschnitt ein höherer Betrag aus der Hft Kategorie in die Lar (Htm) Kategorie als in die Afs Kategorie umgegliedert. Dies ergibt sich daraus, dass in Tabelle 8 die Daten skaliert werden aber zusätzlich der Durchschnitt der Beobachtungen ermittelt wird. Da die Beobachtungen für die Umgliederung aus der Hft Kategorie in die Lar (Htm) Kategorie deutlich höher sind, vermindert sich dadurch der Mittelwert.

4.1.1 Ergebnisse Hypothese 1

Die Tabellen 9 bis 20 zeigen die Ergebnisse, die für die Untersuchung der Hypothese 1 relevant sind. Im Folgenden werden der ROA, der ROE sowie die Eigenkapitalquote vor und nach der Umgliederung für unterschiedliche Firmenjahrbeobachtungen dargestellt. Für die Ermittlung, ob ein signifikanter Unterschied vor und nach der Umgliederung besteht, wurde der zweiseitige T-Test für abhängige Paare angewendet. Es handelt sich um abhängige Daten, da dieselbe Stichprobe vor und nach dem Ereignis der Anpassung des IAS 39.50 analysiert wird.

Es werden die Kennzahlen vor der Umgliederung auf die zwei Arten (GuV-orientiert vs. bilanzorientiert) gezeigt, wie in Kap. 4.3.3 beschrieben. Da sich in den meisten Fällen idente Ergebnisse für beide Kennzahlen ergeben, wird der T-Test lediglich für die Kennzahlen nach der Umgliederung und die Kennzahlen vor der Umgliederung (GuV-orientiert) durchgeführt. Wie bereits erwähnt, orientiert sich die GuV-orientierte Berechnung der Kennzahl vor der Umgliederung stark an jener von Peter Fiechter. Die bilanzorientierte Kennzahl vor der Umgliederung wird vollständigshalber zusätzlich angeführt.

Für die Verdeutlichung der Signifikanz werden folgende Symbole verwendet:

* schwache statistische Signifikanz mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 10%

** statistische Signifikanz mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%

*** statistisch starke Signifikanz mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1%

4.1.2 Hypothese 1 – 136 Firmenjahrbeobachtungen

Werden alle 136 Firmenjahrbeobachtungen mit jeweils 34 Kreditinstituten berücksichtigt, beinhaltet dies sämtliche Firmenjahrbeobachtungen, in denen eine Angabe zum IAS 39.50 im Geschäftsbericht vorzufinden ist. Es ergibt sich für die Kennzahlen vor und nach der Umgliederung folgendes Ergebnis.

**Tabelle 9 – Alle Firmenjahrbeobachtungen
mit Angaben zum IAS 39.50**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROA nach Umgl.	136	0,00165	-0,02191	0,0005	0,00231	0,0049	0,0176	0,0064
ROA vor Umgl. (GuV-orientiert)	136	0,00149	-0,02191	0,0003	0,00218	0,0052	0,0176	0,0065
		(*)			(*)			
ROA vor Umgl. (Bilanzorientiert)	136	0,00149	-0,02191	0,0003	0,00218	0,0052	0,0176	0,0065

Tabelle 9: ROA alle Firmenjahrbeobachtungen

Es gibt einen schwachen signifikanten Unterschied zwischen dem ROA vor der Umgliederung und dem ROA nach der Umgliederung. Das bedeutet, dass Kreditinstitute durch die Umgliederung einen höheren ROA ausweisen können.

Der ROA vor der Umgliederung ist für beide Berechnungsarten ident, unabhängig davon, ob die GuV-orientierte bzw. bilanzorientierte Variante herangezogen wird. Wie erwartet, führen sowohl der GuV-orientierte Ansatz als auch der bilanzorientierte Ansatz zum selben Ergebnis. Dies ergibt sich daraus, indem sich sämtliche ergebniswirksamen und ergebnisneutralen Veränderungen im Bilanzansatz widerspiegeln.

**Tabelle 10 – Alle Firmenjahrbeobachtungen
mit Angaben zum IAS 39.50**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROE nach Umgl.	136	0,0173	-0,8811	0,0107	0,05002	0,0847	0,301	0,1572
ROE vor Umgl. (GuV-orientiert)	136	0,0141	-1,0455	0,0059	0,04178	0,0844	0,474	0,1725
ROE vor Umgl. (Bilanzorientiert)	136	0,0133	-1,093	0,0059	0,0435	0,0842	0,427	0,1757

Tabelle 10: ROE alle Firmenjahrbeobachtungen

Der ROE vor und nach der Umgliederung weist keinen signifikanten Unterschied auf. Das heißt, dass aufgrund der Umgliederung, kein signifikant höherer ROE ausgewiesen werden kann. Die Ergebnisse für den GuV-orientierten bzw. bilanzorientierten ROE vor der Umgliederung sind sehr ähnlich aber nicht ident. Das kann darauf zurückzuführen sein, dass die Geschäftsberichte nicht immer zu 100% transparent sind, und die ergebniswirksamen sowie ergebnisneutralen Veränderungen nicht die gesamte Differenz aus Fair Value und Buchwert widerspiegeln.

**Tabelle 11 – Alle Firmenjahrbeobachtungen
mit Angaben zum IAS 39.50**

Kennzahl	Be- ob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
EK-Quote nach Umgl.	136	0,05516	0,00196	0,0340	0,0573	0,0726	0,1117	0,0239
EK-Quote vor Umgl. (GuV-orientiert)	136	0,05475	0,00169	0,0339	0,0572	0,0725	0,1072	0,0243
		(***)			(***)			
EK-Quote vor Umgl. (Bilanzorientiert)	136	0,05437	0,00059	0,0332	0,0568	0,0722	0,1117	0,0244

Tabelle 11: EK-Quote alle Firmenjahrbeobachtungen

Die EK-Quote vor und nach der Umgliederung ist stark signifikant unterschiedlich. Aufgrund der Umgliederung können Verluste vermieden werden, die sich positiv auf das Eigenkapital auswirken.

Die statistischen Ergebnisse der EK-Quote vor der Umgliederung sind für den GuV-orientierten bzw. bilanzorientierten Ansatz mit Ausnahme des Minimalwertes relativ ähnlich. Der starke Unterschied im Minimalwert wird durch die Österreichische Volksbank AG 2011 hervorgerufen.

4.1.3 Hypothese 1 – 41 Firmenjahrbeobachtungen

Die folgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse, die nur jene Firmenjahrbeobachtungen beinhalten, in denen tatsächlich eine Reklassifizierung stattgefunden hat.

**Tabelle 12 – Alle Firmenjahrbeobachtungen,
in denen umgegliedert wurde**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROA nach Umgl.	41	0,00178	-0,01272	-0,00015	0,00223	0,0043	0,0135	0,00454
ROA vor Umgl. (GuV-orientiert)	41	0,00109	-0,01578	-0,00069	0,00134	0,0036	0,0132	0,00461
		(***)			(***)			
ROA vor Umgl. (Bilanzorientiert)	41	0,00109	-0,01578	-0,00069	0,00134	0,0036	0,0132	0,00461

Tabelle 12: ROA IAS 39.50

Für den Fall, dass nur jene Firmenjahrbeobachtungen inkludiert werden, in denen tatsächlich eine Umgliederung stattgefunden hat, steigt die Signifikanz noch stärker an. Zwischen dem ROA vor und nach der Umgliederung gibt es einen starken signifikanten Unterschied. Die Umgliederung wirkt sich positiv auf den ROA aus.

Die Ergebnisse des GuV-orientierten bzw. bilanzorientierten ROA vor der Umgliederung sind wieder ident.

**Tabelle 13 – Alle Firmenjahrbeobachtungen,
in denen umgegliedert wurde**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROE nach Umgl.	41	0,02109	-0,4551	-0,0039	0,04713	0,0809	0,1881	0,1168
ROE vor Umgl. (GuV-orientiert)	41	0,00652	-0,5645	-0,0209	0,03265	0,0815	0,1879	0,1299
		(**)			(**)			
ROE vor Umgl. (Bilanzorientiert)	41	0,00639	-0,5645	-0,0212	0,0327	0,0815	0,1879	0,1300

Tabelle 13: ROE IAS 39.50

Werden nur die 41 Firmenjahrbeobachtungen, in denen eine Umgliederung stattgefunden hat, berücksichtigt, gibt es auch zwischen dem ROE vor und nach der Umgliederung einen statistisch signifikanten Unterschied. Der durchschnittliche ROE nach der Umgliederung liegt bei 2,109%, der vor der Umgliederung hingegen nur bei 0,652%.

**Tabelle 14 – Alle Firmenjahrbeobachtungen,
in denen umgeliert wurde**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
EK-Quote nach Umgl.	41	0,0449	0,0129	0,025	0,0366	0,0644	0,1117	0,0234
EK-Quote vor Umgl. (GuV-orientiert)	41	0,0440	0,0114	0,025	0,0346	0,0642	0,1072	0,0235
		(***)			(***)			
EK-Quote vor Umgl. (Bilanzorientiert)	41	0,0439	0,0114	0,025	0,0347	0,0637	0,1117	0,0237

Tabelle 14: EK-Quote IAS 39.50

Der Unterschied zwischen der EK-Quote vor und nach der Umgliederung bleibt statistisch stark signifikant. Die Umgliederungsmöglichkeiten nach IAS 39.50 bringen vor allem für die Eigenkapitalposition erhebliche Vorteile.

4.1.4 Hypothese 1 – 96 Firmenjahrbeobachtungen

In den folgenden Ergebnissen sind alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes involviert, wenn im Zeitraum von 2008 bis 2011 mindestens einmal umgegliedert wurde.

Tabelle 15 – Alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes, wenn mindestens einmal umgegliedert wurde

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROA nach Umgl.	96	0,00146	-0,0207	0,00006	0,00228	0,0045	0,0143	0,0063
ROA vor Umgl. (GuV-orientiert)	96	0,00124	-0,0209	-0,0002	0,00173	0,0046	0,0142	0,0064
		(*)			(*)			
ROA vor Umgl. (Bilanzorientiert)	96	0,00124	-0,0210	-0,0002	0,00173	0,0046	0,0142	0,0065

Tabelle 15: ROA mind. 1* IAS 39.50

Für diesen Fall gibt es einen signifikanten schwachen Unterschied zwischen dem ROA vor und nach der Umgliederung. Der ROA nach der Umgliederung ist für alle drei Situationen, in denen sich die Firmenjahrbeobachtungen unterschiedlich zusammensetzen, signifikant höher als der ROA vor der Umgliederung.

Tabelle 16 – Alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes, wenn mindestens einmal umgegliedert wurde

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROE nach Umgl.	96	0,0189	-0,8811	0,00218	0,05067	0,0999	0,301	0,1649
ROE vor Umgl. (GuV-orientiert)	96	0,0144	-1,0455	-0,0056	0,04178	0,0867	0,474	0,1853
ROE vor Umgl. (Bilanzorientiert)	96	0,0133	-1,0929	-0,0056	0,04352	0,0891	0,427	0,1895

Tabelle 16: ROE mind. 1* IAS 39.50

Zwischen dem ROE vor und nach der Umgliederung besteht kein signifikanter Unterschied. Der ROE nach der Umgliederung ist nur dann höher, wenn lediglich die Firmen-

jahrbeobachtungen berücksichtigt werden, in denen tatsächlich eine Reklassifizierung stattgefunden hat.

**Tabelle 17 – Alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes,
wenn mindestens einmal umgegliedert wurde**

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
EK-Quote nach Umgl.	96	0,0489	0,0019	0,0289	0,0476	0,0675	0,1117	0,02267
EK-Quote vor Umgl. (GuV-orientiert)	96	0,0483	0,0017	0,0280	0,0476	0,0673	0,1072	0,02304
		(***)			(***)			
EK-Quote vor Umgl. (Bilanzorientiert)	96	0,0478	0,0006	0,0277	0,0477	0,0672	0,1117	0,02314

Tabelle 17: EK-Quote mind. 1* IAS 39.50

Unabhängig von der Berücksichtigung der Firmenjahrbeobachtungen ist die EK-Quote nach der Umgliederung immer stark signifikant höher als vor der Umgliederung. Die Reklassifizierungsmöglichkeiten wirken sich am stärksten auf das Eigenkapital aus.

4.1.5 Ergebnisse Vergleichsgruppe

Die Vergleichsgruppe dient dazu, Kreditinstitute, die eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 vorgenommen haben, mit Kreditinstituten zu vergleichen, welche den IAS 39.50 nicht angewendet haben. Für die linke Spalte „Kennzahl“ gilt, dass die Kennzahl zwar immer auf dieselbe Art berechnet wird, wobei sich die Zusammensetzung der Firmenjahrbeobachtungen unterscheidet.

Die erste Zeile dient als Vergleichsgruppe. In die Kennzahlenberechnung ohne Umgliederung werden alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes involviert, welche im Zeitraum von 2008 bis 2011 nie eine Reklassifizierung vorgenommen haben. Die Kennzahl aus Zeile zwei bis vier enthält (1) alle Firmenjahrbeobachtungen der Stichprobe, (2) alle Firmenjahrbeobachtungen, in denen umgegliedert wurde und (3) alle Firmenjahrbeobachtungen eines Kreditinstitutes, welches mindestens einmal eine Reklassifizierung vorgenommen hat.

Tabelle 18 – Vergleichsgruppe

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROA ohne Umgl. (\neg IAS 39.50)	40	0,0021	-0,0219	0,0013	0,0026	0,0057	0,0176	0,0066
ROA nach Umgl. (ges. Stichprobe)	136	0,0017	-0,0219	0,0005	0,0023	0,0049	0,0176	0,0064
ROA nach Umgl. (IAS 39.50)	41	0,0018	-0,0127	-0,0002	0,0022	0,0043	0,0135	0,0045
ROA nach Umgl. (mind. 1* IAS 39.50)	96	0,0015	-0,0207	0,0001	0,0023	0,0045	0,0143	0,0063

Tabelle 18: ROA \neg IAS 39.50

Der durchschnittliche sowie der zentrale ROA ist für Kreditinstitute, die keine Umgliederung vorgenommen haben, immer höher als der ROA nach Umgliederung für Kreditinstitute, die eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 durchgeführt haben. Das bedeutet, dass sich zwar die Umgliederung positiv auf den ROA auswirkt und dieser nach der Umgliederung auch höher ist. Jene Banken, die aber keine Reklassifizierung vorgenommen haben, können ohnehin einen höheren ROA ausweisen und müssen nicht die zusätzlichen, zeitintensiven Anforderungen, die mit einer Reklassifizierung verbunden sind, in Kauf nehmen.

Tabelle 19 – Vergleichsgruppe

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
ROE ohne Umgl. (\neg IAS 39.50)	40	0,0135	-0,5549	0,0262	0,0423	0,0751	0,169	0,1369
ROE nach Umgl. (ges. Stichprobe)	136	0,0173	-0,8811	0,0107	0,0500	0,0847	0,301	0,1572
ROE nach Umgl. (IAS 39.50)	41	0,0211	-0,4551	-0,0039	0,0471	0,0809	0,188	0,1168
ROE nach Umgl. (mind. 1* IAS 39.50)	96	0,0189	-0,8811	0,0022	0,0507	0,0999	0,301	0,1649

Tabelle 19: ROE \neg IAS 39.50

Ein gegensätzliches Bild ergibt sich bei den Ergebnissen der Eigenkapitalrentabilität. Die durchschnittliche sowie zentrale Eigenkapitalrentabilität ist stets für Kreditinstitute, die eine Umgliederung vorgenommen haben, höher als für jene Kreditinstitute, die auf eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 verzichtet haben.

Tabelle 20 – Vergleichsgruppe

Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Min	Q1	Median	Q3	Max	Std. Abw.
EK-Qu. ohne Umgl. (\neg IAS 39.50)	40	0,0702	0,0236	0,062	0,072	0,0876	0,105	0,0197
EK-Qu. nach Umgl. (ges. Stichprobe)	136	0,0552	0,0019	0,034	0,057	0,0726	0,112	0,0239
EK-Qu. nach Umgl. (IAS 39.50)	41	0,0449	0,0129	0,025	0,037	0,0644	0,112	0,0234
EK-Qu. nach Umgl. (mind. 1* IAS 39.50)	96	0,0489	0,0019	0,029	0,048	0,0675	0,112	0,0227

Tabelle 20: EK-Quote \neg IAS 39.50

Bei der Eigenkapitalquote zeigt sich die Auswirkung am stärksten. Die durchschnittliche Eigenkapitalquote für Kreditinstitute, die nicht umgegliedert haben, liegt bei 7,02%. Für Kreditinstitute, die eine Reklassifizierung vorgenommen haben, beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalquote nur bis zu 5,52%. Obwohl jene Kreditinstitute, die nach IAS 39.50 umklassifizieren, die Eigenkapitalquote signifikant erhöhen können, ist sie immer noch deutlich niedriger gegenüber den Banken, die den IAS 39.50 gar nicht in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Hypothese 1 bestätigt werden kann. Der ROA sowie die Eigenkapitalquote sind für sämtliche Konstellationen von Firmenjahrbeobachtungen nach der Umgliederung signifikant höher als vor der Umgliederung. Der ROE nach der Umgliederung ist hingegen nur signifikant höher, wenn lediglich jene Firmenjahrbeobachtungen berücksichtigt werden, in denen tatsächlich umgegliedert wurde.

4.2 Induktive Statistik

Die induktive Statistik mit den multivariaten Regressionen dient dazu, die Hypothesen zwei und drei zu untersuchen. Die Ergebnisse der Regressionen (12) bis (15) aus Kapitel 5.1 werden im Detail erläutert.

4.2.1 Ergebnisse Hypothese 2

Die zweite Hypothese prüft, welche Gründe für eine Umklassifizierung ausschlaggebend sind. Als maßgebliche Faktoren werden eine geringe Eigenkapitalquote sowie ein negatives Periodenergebnis angenommen.

Tabelle 21

$$(12) IAS_Dummy = \beta_0 + \beta_1 LEV_Vor + \beta_2 LOSS_Dummy + \varepsilon$$

IAS_Dummy	Koeffizient	t-Wert	p-Wert	Signifikanz	[95% Konf. Intervall]	
LEV_Vor	-5,588	-3,43	0,001	(***)	-8,81504	-2,36098
LOSS_Dummy	-0,222	-0,23	0,821		-0,21595	0,17149
Achsenabschn.	0,6119	5,88	0,000	(***)	0,40618	0,81778
R²	0,0846					

Tabelle 21: Regression (12)

Die unabhängige Variable LEV_Vor, die die Eigenkapitalquote vor der Umgliederung repräsentiert, ist statistisch hochsignifikant mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,1%. Das bedeutet, dass für Kreditinstitute mit einer niedrigen Eigenkapitalquote vor der Umgliederung eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 stärker in Frage kommt. Je geringer die Eigenkapitalquote ist, desto eher wird eine Umgliederung durchgeführt.

Die Variable LOSS_Dummy ist eine binäre Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn ein negatives Periodenergebnis erwirtschaftet wird und weist keine statistische Signifikanz auf. Es besteht kein Zusammenhang zwischen einem negativen Periodenergebnis und der Inanspruchnahme des IAS 39.50.

Das Ergebnis aus Regression (12) stimmt mit den univariaten Ergebnissen aus Kapitel 5.1.1 überein. Das univariate Ergebnis zeigt, dass der Unterschied der Eigenkapitalquote

vor und nach der Umgliederung signifikant ist. Das multivariate Ergebnis zeigt, dass vor allem eine geringe Eigenkapitalquote für eine Umgliederung ausschlaggebend ist.

Das Bestimmtheitsmaß beträgt 0,0846 und bedeutet, dass die abhängige Variable IAS_Dummy mit 8,46% durch die unabhängigen Variablen aus der linearen Regression erklärt werden kann.

Die Regressionen (13) und (14) überprüfen auch die zweite Hypothese, enthalten aber zusätzliche Kontrollvariablen.

In der Regression (13) werden zusätzlich zu den ursprünglichen unabhängigen Variablen, ROA_Vor und ROE_Vor als unabhängige Variable eingeführt. Es wird ein negativer Zusammenhang zwischen den Kontrollvariablen und der abhängigen Variable IAS_Dummy erwartet.

Tabelle 22

$$(13) \text{IAS_Dummy} = \beta_0 + \beta_1 \text{LEV_Vor} + \beta_2 \text{LOSS_Dummy} + \beta_3 \text{ROA_Vor} + \beta_4 \text{ROE_Vor} + \varepsilon$$

IAS_Dummy	Koeffizient	t-Wert	p-Wert	Signifikanz	[95% Konf. Intervall]	
LEV_Vor	-6,0367	-3,55	0,001	(***)	-9,4052	-2,6681
LOSS_Dummy	0,06914	0,5	0,621		-0,20679	0,34507
ROA_Vor	10,7614	0,8	0,424		-15,7711	37,2939
ROE_Vor	-0,0984	-0,22	0,828		-0,99137	0,79466
Achsenabschn.	0,6031	5,74	0,000	(***)	0,39515	0,81099
R²	0,0913					

Tabelle 22: Regression (13) – Kontrollvariablen I

Die Kontrollvariablen ROA_Vor sowie ROE_Vor weisen keinen statistischen Zusammenhang mit der abhängigen Variable IAS_Dummy auf. Eine Durchführung der Reklassifizierung nach IAS 39.50 ist somit nicht von einer niedrigen Eigenkapital- bzw. Gesamtkapitalrentabilität abhängig.

Die Variable LEV_Vor, die die Eigenkapitalquote repräsentiert, bleibt statistisch hochsignifikant.

Durch die Einführung der Kontrollvariablen steigt auch das Bestimmtheitsmaß nicht maßgeblich an. Für die ursprüngliche Regression (12) beträgt das Bestimmtheitsmaß 0,0846. Nach Einführung der Kontrollvariablen ROA_Vor sowie ROE_Vor ergibt sich ein Bestimmtheitsmaß von 0,0913.

Regression (14) enthält gegenüber der ursprünglichen Regression (12) die Kontrollvariable TA_LN. Es wird überprüft, ob die Höhe der Bilanzsumme einen Einfluss auf die Durchführung einer Umgliederung hat.

Tabelle 23

$$(14) IAS_Dummy = \beta_0 + \beta_1 LEV_Vor + \beta_2 LOSS_Dummy + \beta_3 TA + \varepsilon$$

IAS_Dummy	Koeffizient	t-Wert	p-Wert	Signifikanz	[95% Konf. Intervall]	
LEV_Vor	-3,2010	-1,81	0,072	(*)	-6,6938	0,2917
LOSS_Dummy	-0,0212	-0,22	0,824		-0,2092	0,1667
TA_LN	0,06948	3,05	0,003	(***)	0,0244	0,1145
Achsenabschn.	-0,8246	-1,71	0,089	(*)	-1,7774	0,1282
R²	0,1448					

Tabelle 23: Regression (14) – Kontrollvariablen II

Die Kontrollvariable TA_LN ist statistisch hochsignifikant, mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,3%. Für die Bilanzsumme wird nicht der ursprüngliche Betrag, sondern der logarithmische Betrag herangezogen, da dies für die Interpretation des Koeffizienten hilfreicher ist. Eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 wird dann durchgeführt, je höher die Bilanzsumme eines Kreditinstitutes ist.

Wird die Kontrollvariable TA_LN zusätzlich eingeführt, sinkt die Signifikanz der Variable LEV_Vor. Zwischen der unabhängigen Variable LEV_Vor und der abhängigen Variable IAS_Dummy besteht nur mehr ein schwach signifikanter Zusammenhang. Der Zusammenhang zwischen TA_LN und IAS_Dummy ist hingegen stark signifikant. Das heißt, dass die Variable LEV_Vor die Bilanzsumme beinhaltet und sich daraus ein hochsignifikanter Zusammenhang ergeben hat. Daraus lässt sich schließen, dass vor allem Kreditinstitute mit einer hohen Bilanzsumme an einer niedrigen Eigenkapitalquote leiden. Wird die Bi-

lanzsumme separat betrachtet, ist der Zusammenhang zwischen der Eigenkapitalquote und der Durchführung einer Umgliederung nicht mehr so stark.

Zusätzlich steigt durch die Berücksichtigung der Variable TA_LN das Bestimmtheitsmaß auf 14,48%.

Die zweite Hypothese kann nur teilweise bestätigt werden. Es gibt zwar einen Zusammenhang zwischen einer geringen Eigenkapitalquote und der Durchführung einer Reklassifizierung. Ein negatives Periodenergebnis ist aber nicht ausschlaggebend.

4.2.2 Ergebnisse Hypothese 3

Die dritte Hypothese berücksichtigt zusätzlich den Zeitfaktor von 2008 bis 2011. Mittels Regression (15) wird überprüft, ob größere Banken, gemessen an der Bilanzsumme, häufiger eine Umgliederung vornehmen, als kleinere Banken.

Tabelle 24

$$(15) IAS_Cum = \beta_0 + \beta_1 TA + \beta_2 LOSS_Dummy + \beta_3 LEV_Vor + \varepsilon$$

IAS_Cum	Koeffizient	t-Wert	p-Wert	Signifikanz	[95% Konf. Intervall]	
TA_LN	0,3209	7,94	0,000	(***)	0,2409	0,4008
LOSS_Dummy	-0,0725	-0,43	0,668		-0,4061	0,2611
LEV_Vor	-5,1763	-1,65	0,101	(*)	-11,376	1,0236
Achsenabschn.	-4,5262	-5,29	0,000	(***)	-6,2176	-2,8349
R²	0,4251					

Tabelle 24: Regression (15)

Die unabhängige Variable TA_LN ist statistisch hochsignifikant mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 0%. Hypothese drei kann somit bestätigt werden. Kreditinstitute mit einer hohen Bilanzsumme führen im Zeitraum von 2008 bis 2011 häufiger eine Reklassifizierung nach IAS 39.50 durch als Kreditinstitute mit einer geringen Bilanzsumme.

Die unabhängige Variable LEV_Vor weist auch einen schwachen statistischen Zusammenhang mit der abhängigen Variable IAS_CUM auf. Das bedeutet, je geringer die Eigenkapitalquote einer Bank ist, desto häufiger findet eine Umgliederung nach IAS 39.50 statt.

Durch die Berücksichtigung des Zeitfaktors steigt das Bestimmtheitsmaß auf 0,4251 an. Durch die unabhängigen Variablen der linearen Regression, können 42,51% der abhängigen Variable erklärt werden.

4.2.3 Übersicht Ergebnisse Hypothesen

In den Kapiteln 6.1.1 bis 6.1.5 sowie 6.2.1 bis 6.2.2 wurden die Ergebnisse der drei Hypothesen dargestellt. Folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Hypothesen bestätigt oder verworfen werden können.

	Ergebnis	Anmerkung
Hypothese 1 (ROA, ROE, EK-Quote steigt nach Umgliederung an)	Hypothese 1 wird bestätigt	ROA, EK-Quote stets signifikant ROE nur signifikant, wenn Firmenjahrbeobachtungen berücksichtigt werden, in denen umgegliedert wurde
Hypothese 2 (negatives Periodenergebnis & Eigenkapitalquote sind ausschlaggebend für Reklassifizierung)	Hypothese 2 wird teilweise bestätigt	Signifikanter Zusammenhang zwischen Eigenkapitalquote und Reklassifizierung Zusammenhang gilt für negatives Periodenergebnis nicht
Hypothese 3 (Je höher die Bilanzsumme, desto häufiger wird von 2008 bis 2011 umgegliedert)	Hypothese 3 wird bestätigt	Starker statistischer Zusammenhang zwischen Bilanzsumme und Häufigkeit der Reklassifizierung

Tabelle 25: Übersicht Hypothesen

5 Zusammenfassung

Am Höhepunkt der Finanzkrise 2008 wurde der IAS 39.50 binnen kürzester Zeit angepasst. Es sollte vor allem Kreditinstituten helfen, hohe Fair Value Verluste zu vermeiden. Die rasche Anpassung wird zum Teil stark kritisiert, andererseits wird die schnelle Reaktion auf die Finanzmarktkrise befürwortet.

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten gliedert sich in die Erstbewertung und die Folgebewertung. Zu Beginn wird jedes Finanzinstrument mit dem beizulegenden Zeitwert (unter Berücksichtigung von Transaktionskosten) bewertet. Die Folgebewertung ist abhängig von der jeweiligen Kategorie, in die ein Finanzinstrument eingeteilt wird. Es ist eine Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten möglich. Durch die Anpassung bzw. Inanspruchnahme des IAS 39.50 wird eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten möglich, wenn das Finanzinstrument zuvor zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wurde, wobei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und zusätzliche Anhangangaben erforderlich werden.

Grundsätzlich kann die Veröffentlichung bzw. Anpassung eines IAS oder IFRS mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Der Prozess wird auch als Due Diligence Prozess bezeichnet und gliedert sich in sechs Schritte. Im Fall der Modifizierung des IAS 39.50 wurde der Prozess innerhalb von zwei Tagen abgewickelt, da das IASB sehr schnell auf die Finanzmarktkrise reagiert hat.

Fokus der Masterarbeit ist die Analyse, inwiefern sich die Umgliederung auf den ROA, den ROE und die Eigenkapitalquote auswirkt. In einem weiteren Schritt wird analysiert, welche Gründe für die Durchführung einer Umklassifizierung bestehen und welche Kreditinstitute am häufigsten eine Reklassifizierung durchführen.

Laut Untersuchung wird die Umgliederung nach IAS 39.50 am häufigsten im Jahr 2008 angewendet, da auch in diesem Jahr der Höhepunkt der Finanzkrise stattgefunden hat. Für die Jahre 2009 bis 2011 reduziert sich die Anwendung des IAS 39.50.

Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Reklassifizierung nach IAS 39.50 Fair Value Verluste vermieden werden konnten und die untersuchten Kennzahlen durch die Reklassifizierung (stark) angestiegen sind. Der ROA, der ROE sowie die Eigenkapitalquote sind nach einer Reklassifizierung signifikant höher als vorher, wobei der ROA und die Eigenkapitalquote immer noch für jene Kreditinstitute am höchsten sind, die gar keine Reklassifizierung in Anspruch nehmen.

Die multivariate Analyse zeigt, dass vor allem eine geringe Eigenkapitalquote und eine hohe Bilanzsumme ausschlaggebend für die Durchführung einer Reklassifizierung sind. Ein negatives Periodenergebnis wirkt sich nicht auf die Anwendung des IAS 39.50 aus. Außerdem gibt es keinen Zusammenhang zwischen einem niedrigen ROA bzw. einem niedrigen ROE und der Anwendung des IAS 39.50.

Wird zusätzlich der Zeitfaktor über die Jahre 2008 bis 2011 berücksichtigt, zeigt sich, dass vor allem jene Kreditinstitute, mit einer hohen Bilanzsumme, signifikant öfter eine Umgliederung durchführen als Kreditinstitute, mit einer geringen Bilanzsumme.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass der IAS 39.50 Kreditinstituten in Europa geholfen hat, Fair Value Verluste zu vermeiden und ein höheres Eigenkapital auszuweisen. Vorige Studien haben gezeigt, dass die Anpassungen des IAS 39.50 vor allem für das Jahr 2008 hilfreich waren. In dieser Studie wurde ein Zeitraum von vier Jahren berücksichtigt und es konnte festgestellt werden, dass der IAS 39.50 auch für einen längerfristigen Zeitraum sehr nützlich ist.

Fraglich ist, wie lange eine prospektive Anpassung noch möglich sein wird, da der IAS 39 durch den IFRS 9 ersetzt wird, wobei der IFRS 9 frühestens ab 2015 verpflichtend anzuwenden ist. Der IFRS 9 sieht kein Wahlrecht mehr für eine Umklassifizierung vor. Ein Wechsel in eine Kategorie ist nach IFRS 9 nur verpflichtend durchzuführen, wenn sich das Geschäftsmodell grundlegend ändert.

Literaturverzeichnis

Baetge, J./Brembt, T./Brüggemann, P. (2008): Die Mark-to-Model-Bewertung des IAS 39 in der Subprime-Krise, **in:** Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 2007, H. 21/2008, S. 1001-1010

Becker, T./Bitzyk, P (2008): IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, **in:** Deloitte Österreich (Hrsg.): IFRS Handbuch, Lexis Nexis Verlag, Wien, S. 427-440

Bischof, J./Brüggemann, U./Daske, H. (2011): Fair Value Reclassifications of Financial Assets during the Financial Crisis, Working Paper, S. 1-55

Buschhüter, M. (2009): Das Standardsetzungsverfahren, **in:** Buschhüter, M./Striegel, A. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung IFRS Praxis, Gabler Verlag, Wiesbaden, S. 52-61

Dobler, M./Kuhner, C. (2009): Die internationale Rechnungslegung im Belastungstest der subprime-Krise, **in:** Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 2007, H. 1/2009, S. 24-33

Doralt, W. (Hrsg.): Kodex der Internationalen Rechnungslegung IAS/IFRS 2012, 10. Auflage, Linde Verlag, Wien

Eckes, B./Weigel, W. (2009): Zusätzliche Möglichkeiten der Umkategorisierung von finanziellen Vermögenswerten; Bilanzierungsfragen und Umfang der Anwendung - Umsetzung bei Kreditinstituten, **in:** Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Jg. 2006, H. 9/2009, S. 373-380

EFRAG (2009): Adoption of the Amendment to IAS 39 and IFRS 7 „Reclassification of Financial Assets – Effective Date and Transition“, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/efrag/20090117_efrag_endorsement_advice_ias_39_en.pdf, [19.07.2013]

Europäische Union (2008): Verordnung (EG) Nr. 1004/2008, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:275:0037:0041:DE:PDF>, [24.07.2013]

Fiechter, P. (2011): Reclassification of Financial Assets Under IAS 39: Impact on European Banks' Financial Statements, **in:** Accounting in Europe, Jg. 2004, H. 8/2011, S. 49-67

Gilgenberg, B./Weiss, J. (2009): Die „Zeitwertfalle“ – Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Spannungsfeld der gegenwärtigen Finanzmarktkrise, **in:** Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 2004, H. 3/2009, S. 182-186

Goldschmidt, P./Weigel, W. (2009): Die Bewertung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten in illiquiden Märkten nach IAS 39 und HGB, **in:** Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 2007, H. 4/2009, S. 192-204

Grünberger, H. (2011): Praxis der Bilanzierung, 12. überarbeitete Auflage, Linde Verlag, Wien

IASB (2008a) Reclassification of Financial Assets: Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures, <http://www.ifrs.org/News/Press-Releases/Documents/AmdmentsIAS39andIFRS7.pdf>, [31.07.2013]

IASB (2008b): Press Release IASB Amendments permit reclassification of financial instruments, <http://www.ifrs.org/News/Press-Releases/Documents/PRreclassifications.pdf>, [31.07.2013]

IASB (2012): Due Process Handbook for the IASB, IFRS Foundation, London

Jarolim, N./Öppinger, C. (2013): Bedeutung der Reklassifizierungsoptionen nach IAS 39 (amended 2008) nach dem Höhepunkt der Finanzkrise?, **in:** Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Jg. 2004, H. 7-8/2013, S. 351-355

Pellens, B./Fülbier, U./Gassen, J./Sellhorn, T. (2011): Internationale Rechnungslegung, IFRS 1 bis 9, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe, 8. überarbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Petersen, K./Zwirner, C. (2009): Auswirkungen der aktuellen Änderungen in IAS 39; Dargestellt an ausgewählten empirischen Beispielen aus der Bank- und Versicherungswirtschaft, **in:** Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, Jg. 2006, H. 2/2009, S. 65-70

Schmidt, M./Pittroff, E./Klingels, B. (2007): Finanzinstrumente nach IFRS, Bilanzierung, Absicherung, Publizität, Vahlen Verlag, München

Schütte, S. (2009): Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise, **in:** Die Bank, Jg. 2001, H. 5/2009, S. 56-63

Starbatty, N. (2009): Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen, **in:** Buschhüter, M./Striegler, A. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung IFRS Praxis, Gabler Verlag, Wiesbaden, S. 174-197

Wagenhofer, A. (2010): Bilanzierung und Bilanzanalyse, 10. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien

Zülch, H./Hendler, M. (2009): Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards (IFRS), 1. Auflage, WILEY-VCH Verlag, Weinheim